Bavar.
2196

ms. 2196

R.

Des

bis auf weitere Bestimmung

quiescirten und exmittirten kön. Landrichters Schulz zu Ansbach

RechtsAusführung

im Wege

des genommenen Rekurses

an

Se. Majestät den König zum StaatsRath

wider

die kön. KreisStellen des Rezat-Kreises,

und

das kön. Staatsministerium der Justiz und des Innern.

München, 1818.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ehrfurchtsvollste Zueignung

an

die erlauchten und erhabenen

Mitglieder des kön. Staats-Rathes.

Am Vorabend des nahenden Tages einer neuen VerfaßungsUrkunde, mit welcher Se. königl. Majestät, aus der Mitte dieser erhabenen Versammlung, Ihre Völker zu beglücken, im Begriffe ist, tritt dieser Rechts-

Fall, sicher nicht unter ungünstigen Auspicien vor diesem höchsten RichterStuhl.

Der übereinstimmende Hochsinn der erlauchten Fürsten Deutschlands für die unabhängige Stellung der richterlichen Gewalt aller Abstuffungen, als der einzigen sichern SchutzWehr der allgemeinen bürgerlichen und persönlichen Freyheit, und jeder Gesetzlichkeit überhaupt, hat sich in allen, seither an das Licht getretenen KonstitutionsWerken deutscher BundesStaaten ausgesprochen, welche den 13ten Art. der WienerKongreßActe bereits zur Vollziehung gebracht haben.

Die neue baier. Konstitution kann indessen unsrer ältern Verfassung in dieser Hinsicht nichts besseres substituiren. Das

Allerhöchste Edict über die GerichtsVerfaßung vom 1. May 1808 Tit. II. bildete selbst die Untergerichte zu JustizKollegien, und die Konstitution von demselben Tage Tit. V. §. III. erklärte alle Glieder der JustizKollegien, für »auf Lebenszeit ernannt, und nur durch Urtel und Recht ihrer Stellen entsetzbar.«

Aber mit verstärktem Vertrauen werden die Völker Baierns das neue Verfassungs-Werk empfangen, wenn, im gleichzeitigen Zusammentreffen, auf erhobene Klage, solche aus nachgeordneten StaatsRessorts ergangene, grelle Abweichungen von der vorigen KonstitutionsNorm, wie sie mein Fall aufstellt, nun von der höchsten StaatsBehörde, welche die neue Ordnung schafft, als nichtig aufgehoben worden, und alte und neue

Gesetzlichkeit zugleich in faktischen Beyspielen wirklich gehandhabt wird! —

Die Restitution auf meinen, mir mit verletzten Formen abgenommenen, Posten, darf ich alsdann für gewiß hoffen! —

Hiezu die nähern rechtlichen und selbst die politischen Motive auseinander zu setzen, ist der Zweck der gegenwärtigen Deductions-Schrift. Sie recapitulirt und ergänzt den Inhalt von 17, ins MinisterialRessort vorangegangenen Eingaben, welche ohne Entschließungen blieben, und von der unterm 5ten April c. an den kön. StaatsRath gebrachten HauptRekursSchrift. Sie ordnet die Materialien derselben und meiner, im März d. J. ehrfurchtsvollst überreichten ersten Denkschrift,

bey gleichzeitigem Nachtrag der sich weiter zugetragenen Ereignisse, unter jenen verschiedenen RechtsPuncten, auf deren Entscheidung es ankömmt. Sie zeigt die Möglichkeit eines definitiven Ausgangs im ausserordentlichen Wege der Gnade, und schließt mit einigen Bemerkungen, zur Rechtfertigung der Aussenseite des Rekurses gegen einen und den andern vorgekommenen Tadel.

Ich schmeichle mir, daß diese Rechts-Ausführung nicht sowohl meines Individuums, als der allgemeinen GesichtsPuncte wegen, die sie zuläßt und verhandelt, von keinem gewöhnlichen Interesse erscheinen mögte.

Die Art meiner erlittenen Behandlung ist geeignet, die Ruhe aller StaatsDiener

und aller StaatsBürger zu erschüttern. Sie betrifft:

1) die plötzliche Quiescirung ohne Angabe irgend eines Grundes. Soll dieses Wort, im Gegensatze der Entsetzung, eine wirklich makellose »Entlassung aus administrativen Gründen« bedeuten, wie die DienstPragmatik sich ausdrückt, so ist sie ohne Schuld des Subjekts, aus Rücksichten, welche blos salus publica geltend macht, herbeigeführt. Inzwischen bleibt sie ein Unglück, und es ist keiner, am wenigsten ein, die Humanität überwiegender, Grund abzusehen, von einer so harten MaaßRegel, dem betroffenen Individuum, den Trost der in einer äussern Nothwendigkeit liegenden Ursachen vorzuenthalten, der ihn in der Regel allein noch beruhigen würde. Das Verbot

des Rekurses an den Richter begreift in keinem Zusammenhange ein Verbot dieser Eröffnung, und welcher Nachtheil könnte sich von dieser Mittheilung in den meisten Fällen für den Staat nur denken lassen! — Hingegen, wenn es für die Oeffentlichkeit der StrafRechtsPflege, wenigstens für den geringsten Grad derselben, der in Baiern gesetzlich in der Mittheilung der EntscheidungsGründe an den Betheiligten bestehet, anerkannte Motive giebt, so sind sie doppelt bei der QuiescirungsOperation angesprochen, und unterrichten, oder sichern vor allen das verwaltete Publikum, daß, unter dieser Firma, weder aus Gunst ein DienstVerbrecher der öffentlichen Genugthuung, nach, aus Verfolgung, ein Verdienstlicher seinem wohlthätigen Wirken entzogen werde.

2) Die Quiescirung ist, nach unläugbarem Anschein, als eine Art heimlicher Strafe wider mich vorgekehrt worden. Das stempelt sie zur Nichtigkeit, weil diese StrafGattung, durch kein vorangehendes Gesetz ausgesprochen worden, und stellt sie als einen die Sicherheit aller StaatsDiener aller Klassen und Grade untergrabenden Mißbrauch hin, den das Gesetz nicht kennt, und nicht wollen kann, und der die ganze Zahl der rechtschaffenen Quiescenten beschimpfet, die vor und nachher dieses Prädikat führen werden, das man bisher doch gleichsam als EhrenTitel, in öffentlichen Ausfertigungen, dem Dienst-Charakter vorzusetzen pflegte.

3) Ich, ein StaatsDiener im Amte des Richters, bin ungehört, auf den einseitigen

Antrag gereitzter Vorgesetzten, unter dieser unschuldigen Benennung, aus meinem Posten geworfen worden, deren Erbitterung wider mich doch bekannt war, nicht blos aus meinen im MinisterialRessort geführten Perhorrescenz-Beschwerden, sondern, nach deren gutmüthigen Zurücknahme, aus der Unversöhnlichkeit, womit sie, als meine Ankläger »der Verläumdung und beleidigten AmtsEhre« wiederholt auf meine Stellung vor Gericht gedrungen, und einen, mir erst jetzt bekannt gewordenen, eventuellen Auftrag vom 16. Juli v. J. an das k. AppellationsGericht des RezatKreises, bei dem k. JustizMinisterium, extrahirt hatten. Wenn das angeht, wenn erklärte Gegner das bewirken konnten, so ist es um den Muth im RichterAmte, um die rücksichtslose Uebung unpartheyischer Rechts-

Pflege ohne Ansehen der Personen und ihrer Connexionen, geschehen; es giebt keine Gerechtigkeit, keine Richter mehr; alle, die diesen Titel führen, befinden sich in einer absoluten Perhorrescenz; sie werden als so unbedenkliche SpielBälle der Laune und Leidenschaftlichkeit ihrer Obern, nur zu leicht Knechte eines fremden Willens seyn, die, im ängstlichen Lauschen, die Wage des Rechts, stets in zitternder Hand halten, von falschen Gewichten willkührlich auf und niedergehend.

4) Nachdem ich so voran verurtheilt und zertretten war, wurde, um die Aufstellung des strafrechtlichen VerdachtsScheins hintenher zu begründen oder der GewaltMaaßRegel vor der Welt einen Anschein zu geben, über meine Person unter einem gesuchten

Vorwande, mit Verhaftung, und über meine AmtsSchriften mit Beschlagnahme hergefallen, sodann mein Stand- und WirkungsOrt in den beliebigsten Formen umwühlet. Wenn auch das angeht, so schützet künftig kein Rang und kein Stand einen StaatsDiener und einen StaatsBürger mehr, vor der GewaltLust seines nächsten Richters, der, sey es um sein PrivatMüthchen aus blos vorgegebenen Verdacht an einem zu kühlen, oder um sich, auf einem kurzgegriffenen Wege, die Mühe zu ersparen, einem scheinbaren Verdacht in gesetzlicher Stille und behutsamer Schonung des guten Namens nachzuforschen, auf gut Glück bey der Nacht, seinen Mann aus dem Bette ins Gefängniß abholt, und dann im Hause, alles von oben nach unten umkehret, um irgend etwas zu

finden, das den Ausersehenen zum Verbrecher machen und die vorangeeilte Gewalt rechtfertigen könnte.

Ein Richter, der so verfahren zu dürfen glauben kann, muß endlich schon aus Rechthaberey leidenschaftlich werden, wenn er auch anfangs, selbst schuldlos getäuscht wurde.

Je weniger er entdeckt, je unbarmherzigar muß er fortfahren, zu wühlen; es bleibt nicht mehr AmtsSache, es ist eigene Sache geworden! — Eine Irregularität folgt auf die andere, um die vorhergehenden zu halten, und ein Spiel ohne Risiko »quit a double« geht ins Unendliche fort. Zuletzt muß doch ein Treffer kommen, und wäre es auch der Tod.

In meinem Falle war man schon soweit gekommen, daß die gewöhnliche KunstSprache nicht mehr ausreichte, den Vorwand zu diesen Proceduren zu bezeichnen. Alle Sorten des Amtsvisitirens, Nachvisitirens, Revidirens, Superrevidirens, Inspicirens, Perscrutirens, Recherchirens, VorInquirirens, und Extradirens waren durchgemacht; und, nach 18. monatlichen Anstrengungen mußte zur Vertheidigung gegen meinen Rekurs, noch eine nagelneue Methode unter den Namen »Reassumtion der Amtirung« erfunden, und (angeblich unter Genehmigung des kön. StaatsMinisteriums) zur Ausführung gebracht werden, die nichts weniger betrifft, als einen und den andern Theil meiner Verwaltung, von vorne vorzunehmen, und durch alle Details so durchzuarbeiten, als ob darin noch

gar nichts geschehen wäre; nach deren Been-
digung denn natürlich die Einsendung der Acten zum königl. StaatsRathe aufgehalten wurde.

Wenn alles fehlschlägt, hat man immer noch in Reserve, die Unordnungen und Verwirrungen, *die man* durch dieses anderthalbjährige Umwühlen angerichtet hat, mir als schwere Folgen meiner Vernachläßigungen aufzubürden.

Die hohe Weisheit dieser erlauchten und erhabenen Versammlung bürgt mir dafür, daß die Maximen dieses SchreckensSystems in der Eigenschaft »von gemeiner Gefahr zu seyn« nicht werden verkannt werden. Mich hat es bis jetzt nicht zu Boden gedrückt, aber mein armes Weib kam aus Jammer bey-

nahe um das Leben; und nachdem ich, in meiner achtwöchentlichen Abwesenheit, der Zeit ihrer Wiedergenesung, schon aus ihren Briefen, über ihren SeelenZustand bedenklich geworden bin, zerschmettert, am Schluße dieser ehrfurchtsvollen ZueignungsVorrede, die ärztliche Nachricht alle meine Faßung, »daß geschwächte GeistesKräfte habituel zurückbleiben können.« Das wäre noch eine Zugabe des namenlosen Unheils, das verletzte RechtsFormen in meiner Sache, über mich und die meinigen gebracht haben, die meinen physischen Untergang noch nach sich ziehen könnte.

An Greueln mit solchen Folgen, ist unfehlbar die Allgemeinheit interessirt.

In der That glaubte ich nicht blos für meinen persönlichen Fall, sondern für eine

allgemeine Sache zu handeln, und selbst Gelegenheit nehmen zu müßen, auch in einigen Nebenpuncten, wider Abweichungen von allgemeinen Normen, wodurch der RetzatKreis zuletzt auf dem Wege ist, sich von der Gesetzgebung und VerwaltungsWeise des übrigen Staats zu isoliren, wenn nicht in der Eigenschaft des StaatsDieners, doch des mit einer so zahlreichen Familie interessirten StaatsBürgers, vor der obersten StaatsBehörde, gleichsam actionem popularem führen zu dürfen. Es scheint sich besonders mit dem Worte »Regieren« eine, den ältesten und anerkannt wohlthätigsten Grundsätzen der Regierung Maximilians Josephs widerstrebende, Curatel über das PrivatEigenthum, dessen Benützungs- und VerwaltungsArt, einschleichen zu wollen, welche die MachtLust

kitzeln mag, doch kaum für das ZeitAlter der Leibeigenschaft passend seyn würde, gegen ein aufgeklärtes und betriebsames, seine Bedürfniße, und die ächten Mittel zum Zwecke am richtigsten selbst ermessendes, Volk aber nur zur Zerstörung seines Wohlstandes und seines Patriotismus gereichen kann.

In dem ungemessensten und ehrfurchtsvollsten Vertrauen harret, nach acht Wochen des eingeführten Rekurses, der Allerhöchsten Entscheidung, mit der ruhigsten Ergebung eines guten Gewissens. Sie kann nicht lange ausbleiben, da, selbst alsdann, wenn die, in sich null und nichtigen, Proceduren der Gegner, wider den Ungehörten, noch einen Schein übrig ließen, es, fürs erste, nur darauf ankommt, der Form ihr Recht anzu-

thun, und den statum quo vor ihren Verletzungen herzustellen; wobey jede Materialien vorbehalten bleiben, für alle gesetzliche Wege! —

Geschrieben München im May 1818.

Schulz, Landrichter.

Erstes Kapitel.

Geschichtliche Einleitung.

Seit siebenzehen Monaten kämpfe ich gegen die entschloßensten Gänge zu meiner Zermalmung.

Eben so lange ist es, daß ich, nicht etwa in irgend einer Untersuchung, gestanden, sondern, ohne alle vorhergehende Denunciation, oder Indicien irgend eines Vergehens, den willkührlichsten Suchungen unterworfen worden bin, womit man irgend Gebrechen erst so auf die Spur zu kommen strebte, daß der Vorwand zu einer Untersuchung daraus werden könnte. Man war unerschöpflich, hierzu die Gelegenheits Formen zu finden; zuerst war es eine Amtsvisitation, darauf eine Nachvisitation zur bessern Ordnung und Regulirung des Kassawesens, dann eine Justizvisitation, auf diese eine Deposital-Rechnungs-Revision, endlich die sogenannte Amts-Extraditions-Handlung, in den eigenthümlichsten Wendungen, zunächst an einen aufgestellten Verweser, mit

dem eine ordentliche Komödie verabredet wurde, die gegen mich gespielt wurde, nach via facti vollzogener Absetzung unter dem Namen von Quiescirung; und zuletzt und noch jetzt heißt es Official-Recherchen des Dienstnachfolgers; dem zwey außerordentliche GerichtsBeysitzer, auf Aerarial-Kosten, beygegeben worden sind.

Ein Ueberfall über den andern, eine Wegnahme der Amtsbücher über die andere, hinterm Rücken gefertigte falsche RechnungsAbschlüsse, Wegjagung meiner Unterverwalter, Ausschließung meiner selbst, unter dem Prätext der Contumacirung von den Verhandlungen und dem RegistraturOrt, Einkerkerung und inquisitorische Vernehmung jener Werkzeuge und Gehülfen, zweymalige Verhaftung meiner selbst, mit schimpflichstem Aufsehen, Aufruf der BeschwerdeLustigen, Zudringlichkeiten und Examina gegen einzelne Partheien, Verbot an die Unterthanen und VolksVorsteher mit mir zu verkehren, namenlose Versuche aller Art, mich, als einen Mißethäter verdächtig, und zum Gegenstand des öffentlichen Unwillens zu machen, und endlich offene Verfolgungen derjenigen, welche in dem Ruse stunden, mein besonderes Vertrauen zu genießen, oder in irgend einer Verbindung mit mir zu stehen; diese Wege wurden als Hülfsmittel angewandt, jenen Suchungen das ersehnte Resultat zu erzwingen.

Nichts konnte meine entschlossenen Gegner ermüden, weder der Mangel alles Erfolges, den jeder Unbefangene und Rechtliche vorhergesehen,

noch die Mühseligkeit ihrer Unternehmung. Der Plan, wenn es so fortgehen durfte, mußte allerdings mit meiner Vernichtung endigen; wenn auch nur mit der politischen und physischen zugleich! — Ich neigte sonst zu schlagflüßigen Anfällen. Doch Gott und mein Gewissen erhielten mich in einer so langwierigen Bestürmung der reizbarsten Gefühle.

Die drey ersten Monate durch ließ ich das Spiel geduldig mit mir treiben, dann denunciirte ich den Plan einer, zur ewigen Dauer, angethanen Amts-Visitation, und recusirte mehrere Mitglieder beider KreisBehörden bereits im Februar und März 1817. bey dem k. StaatsMinisterum der Justiz und des Innern.

Darüber zog sich die VerwaltungsStelle damals mit einem, mir Ehrenhaften, VisitationsBescheid aus der Sache; und wider das AppellationsGericht wurde mir vom k. JustizMinisterium, unterm 25. März 1817, der Gerichtsstand der Perhorrescenz beim k. OberappellationsGericht eröffnet.

In diese Zeit trat die neue Organisation der Kreisstellen. Sie entzog meiner Sache den Proponenten, Hrn. A. G. R. v. Staudtner, durch seine Versetzung zum k. AppellationsGericht nach München. Allein, da es verlautete, daß die Conclusa, welche ich zur Beschwerde gezogen, doch immer nur mit einer geringen Mehrheit geschaffen worden, und hingegen andere PersonalVeränderungen mei-

nen Hoffnungen auf rechtliches Verfahren zuzusagen schienen, so ließ ich mich zur Entsagung meiner Perhorrescenz hinreißen; und habe dafür die Strafe der Inconsequenz hart gebüßt! —

Diese, in rein reconciliatorischer Absicht geschehene, Handlung ermuthigte meine Widersacher aufs neue, und schien, selbst bey den Allerhöchsten MinisterialStellen, aus einem mir fremden Gesichtspunkt angesehen zu werden. Zwar wurde die, von meinen Gegnern in Vorschlag gebrachte, Substituirung des, von der Allerhöchsten Stelle selbst ernannten, Commissarii Hr. A. G. R. v. Lupin, durch einen auswärtigen, in dem officiellen Rufe gewaltthätigern Formen stehenden, Commissarium abgelehnt. Hingegen weiter, und, als später wieder die VerwaltungsStelle, unter ihrem neuen Chef, dem Grafen v. Drexel, mit dem neu erfundenen QuiescirungsProject, zum Bunde wider mich trat, da konnte ich mich in dem Allerhöchsten MinisterialRessort keines Schutzes mehr rühmen. Ich reassumirte unterm 25. Oktbr. 1817. beym k. StaatsMinisterium des Innern, das schon unterm 1. März 1817. angebrachte, und damals abgeschlagene, Urlaubsgesuch an das k. Hoflager, um meine Beschwerden überhaupt wider die KreisStellen persönlich anbringen zu dürfen, und jetzt besonders Gehör wider den QuiescirungsAntrag zu erhalten. Ich unterstützte diese Bitte mit SollicitationsSchreiben und einem geschriebenen Memoire, die ich an die höchsten und hohen Vorstände und

Räthe des k. Ministeriums des Innern und an die k. GeneralSekretäre Hrn. Gebrüder v. Kobell, erließ. Darauf ergieng unterm 9. Nov. simpliciter das QuiescirungsDekret; und, erst nach meiner AmtsExmission, vier Wochen später, unterm 8. Decbr., wurde die Bewilligung des Urlaubs mit dem Beysatz: »nach vorher vollendeter Amts-Extradition« ertheilt. Ueberhaupt, und, auf neunzehen der bestimmtesten Beschwerde- und Anklageschriften die ich und mein Anwald, zwischen dem 25. Oktbr. 1817. und dem 5. März 1818, erlassen, wovon 12 an das k. Ministerium des Innern, 1 an das k. Ministerium der Justiz, und 6 an beyde gemeinschaftlich, gestellt worden, habe ich bis zum 5. April c., somit in fünf Monaten, keine andere Entschließung erfolgen sehen, als daß ich zweymal zur Zurücknahme meiner Schriften, einmal in zerrissener Gestalt, und mit ArrestVerhängung verbunden, und das anderemal, unter der Weisung, genöthigt wurde, meine weitere Beschwerden in dem Betreff der AmtsExtradition und Quiescenz durch einen RechtsAnwald einzubringen. Wäre ich bereits, entschieden, als der gröbste Verbrecher, da gestanden, dann hätte doch zum wenigsten auf meine Recusation, ex Art. 33 — 36. der Str. Ger. Ordn. verfügt werden müssen! —

Die erste, wie die zweyte, Zurückgabe geschah offen, durch die Hände des recusirten, und des Mißbrauchs der AmtsGewalt angeklagten, Theils selbst, der, durch keine Dehortation gewarnt, durch

durch die Hartnäckigkeit, womit ich mein Recht auf öffentliche Genugthuung verfolgte, sich berufen glaubte, zu seiner Rache und eigenen Rettung, den VernichtungsPlan wider seinen Ankläger vollenden zu dürfen.

Am 26. Januar war die, drey Wochen lang aufgehaltene, zweyte Zurückgabe erfolgt. Ich erklärte, von diesem Augenblicke an, den bestimmten Entschluß, jetzt von dem Urlaub an das Allerhöchste Hoflager unverzüglich Gebrauch zu machen. Mein, im RetzatKreis nicht zu findender, und nur in der ResidenzStadt nützlich aufzustellen gewesener, Anwalt (Hr. Hofrath v. Ehrne-Melchthal) schrieb mir in seinem ersten Brief, daß meine mündliche Information ihm unentbehrlich sey. Die Extradition war in der Hauptsache vollendet, und der Nachfolger längst in Besitz und Thätigkeit. Aber meine Gegner schienen über kein Mittel verlegen, meine Reise nach München zu verhindern.

Vorher noch nöthige Reisen in meinen Privat-Geschäften vornehmend, traf ich, auf der Durchreise, in Nürnberg, am 28. Januar, mit dem Gr. v. Drexel, in demselben Gasthofe zusammen; und schon desselben Nachmittags und folgenden Tages sahe ich mich Abends, zwischen Nürnberg und Lichtenfels, zum zweitenmal mit Spähe verfolgt und beobachtet, wie ein flüchtiger Verbrecher. Am 2. Febr., bereits auf der Heimreise begriffen, finde ich mich, zu Prölsdorf, im UntermainKreise, auf der Grenze des RetzatKreises, in Folge einer von dem Gr. v. Drexel

an sämmtliche LegionsCommandos der Gensdarmerie und an mehrere Regierungen und Polizey-Stellen ergangenen Requisition:

»des Landrichters Schulz Auffenthalt auszu-»kundschaften, und davon, unter Adresse »an die Person des Grafen v. Drexel, »unmittelbar schleunigste Nachricht zu geben, »und, wenn es den Anschein hätte, daß der-»selbe über die Gränze gehen wolle, denselben »sogleich zu arretiren,«

durch Plumpheit eines Gensdarmen, und Schwäche eines LandgerichtsActuars, zum drittenmal, nebst meinem Sohn und meinem Kutscher, einige Stunden lang im Wirthhause verhaftet, und, über Zweck und Richtung meiner Reise, zu einer Inquisition in Ansbacher Weise, gezogen, deren schnelles Ende ich nur durch die determinirtesten Erklärungen herbeyführte; nachdem bereits von einer Abführung der drey Arrestanten auf die Frohnveste, und von Application einer Tracht Prügel ad posteriora wider den Kutscher, die unbesonnene Rede gefallen war, der, im übrigen stumm, die an ihn gestellten Fragen, lediglich zur Beantwortung von Seite seines Herrn, immer standhaft zurückwieß.

Bey meiner Heimkehr beschwerte ich mich, in einer höchst bescheidenen Vorstellung, bey der Regierung über solche gesetzwidrige KränkungsAnstalten meiner persönlichen Freyheit, und bat um Abstellung; ich erhalte keine Antwort, gewahre dage-

gen deutlich meine Person und meinen Stall unter polizeylicher Observation, und empfange endlich, unterm 14. Febr., in dem bedenklichen Weg durch das PolizeyCommissariat, den Befehl:

»daß ich, zufolge eingegangener al-»lerhöchsten Weisung, mich ohne Urlaub »der KreisStellen nicht von Ansbach mehr »entfernen dürfe.«

In continenti komme ich um einen Urlaub, sey es nur auch auf 8 Tage, nach München ein, um mich mit meinem Anwalt benehmen zu können, dessen Schreiben ich mit vorlege. Den größten Theil meiner Manual-Akten hatte ich bereits früher an ihn vorangeschickt. Die vorausgesehene abschlägliche Antwort erfolgte

»wegen noch nicht vollendeter Amts-»Extradition«

von der es doch nur rücksichtlich meiner Reservate sich noch handelte, die das laufende Geschäft nichts angiengen, und deren richtigere Behandlung ein Hauptzweck meiner Reise seyn sollte. Besonders handelte es sich von meiner RechnungsAblage, die ich nicht ungeschehen lassen kann, weil ich mit einer Herausforderung von wenigstens 3000 fl. an Vorschüssen und zurückgelassenen Bezügen interessirt bin. Ich hatte, bey der Räumung der Amts-Wohnung, einen Koffer mit RechnungsPapieren und Belägen, als meinen DeckungsMitteln, zurückbehalten. Jetzt wurde mir derselbe durch Ver-

haftsBedrohung abgezwungen, wobey eine summarische Verzeichnung coram commissione mit Zuziehung meines OfficialMandatars vor sich gieng. Damit war auch das letzte Blatt extradirt; und ich erneuerte mein UrlaubsGesuch, sowohl bey den KreisStellen, als, durch meinen Anwald, bey den k. Ministerien, unterm 20. Febr. c. exhibirt. Es erfolgte keine Antwort. —

Am 4. März traf, auf dem, gleichzeitig mit dem Recurs an die k. Ministerien, fortgesetzten Rechtsweg, ein Erkenntniß des k. Oberappellations-Gerichts vom 23. Febr. bey dem AppellationsGericht ein, folgenden Inhalts:

»Seine königliche Majestät

»lassen dem quiescirten k. Landrichter Julius »Wilhelm Schulz zu Ansbach auf seine sämmt»lichen Beschwerden und Berufungen gegen die »KreisStellen des RetzatKreises und gegen ihren »gemeinschaftlich ernannten Commissär, A. G. R. »Seyfert, AmtsExtradition und gesetzwidriges »Verfahren bey derselben betreff., hierorts zur Zeit »die Abweisung bedeuten, weil die von den Regi»minalStellen in staatsrechtlicher und administrativer »Hinsicht getroffenen Anordnungen, an wen, durch »wen, und auf welche Art die AmtsExtradition vor sich »gehen solle, nicht zur Cognition des obersten Ge»richtsHofs sich eignen, und Landrichter Schulz, »wenn er, nach bewirkter AmtsExtradition, durch »ein gesetzwidriges Verfahren, hiebey an seinen

»Privatrechten gekränkt worden zu seyn glaubt und »bey den RegiminalStellen keine Abhülfe gefun»den hat, zwar allerdings auch im Rechtswege, »aber nur mit Beobachtung des gesetzlichen Instan»zenVerhältnisses, aufzutreten, befugt seyn kann.«

Von diesem Erkenntniß erhielt ich die erste Ahndung am 9. März c. durch die Vorladung zum PublikationsTermin auf den 11. März. Dagegen wurde schon am 5. März mit der Uebergabe der, bisher noch im Koffer verwahrt gebliebenen, RechnungsAmtsschriften und Beläge, ohne nähere Specificirung, in Pausch und Bogen, an den AmtsNachfolger Lenz verfahren, ganz in dem Gange gefährdevoller Verdunklung. Denn der bisherige OfficialMandatar Weigard, welcher, mit dem Schlüssel zum Koffer, dazu kommen mußte, (der rechtliche Mann hatte seit einiger Zeit, angefangen, muthiger mein Interesse zu wahren) fand sich durch einen herbeygerufenen, der ganzen Handlung wildfremden, neuen OfficialAnwald, einen unschädlichen alten Mann, plötzlich exactivirt, dem der neue Commissarius noch oben drein eröffnete, daß er, der bloßen Legalität der Form wegen, beygezogen werde, und der durch diese und andere Vorstellungen auch leicht verleitet wurde, von meiner, in der Geschwindigkeit ihm per Billet zugeschickten, ausdrücklichen Instruction gar keinen Gebrauch zu machen, sondern alles geschehen zu lassen, was meinem Gegentheil beliebte. Bey dieser CommissionsHandlung war der, im Civilwege von mir be-

reits mit 70,000 fl. Herrgottischer RegreßForderungen, verfolgte Commissarius Seyfert, durch den RathsAccessist Schmeller, substituirt. Aber er leitete diesen; und sein blos scheinbarer Abtritt folgte auch daraus, daß er sich mit dem Landrichter Lenz zum öftern einschloß, und nun im Geheimen fort über jenen phantastischen und abentheuerlichen Suchungen brütete. Zugleich wurde dafür gesorgt, daß die öffentlichen Feindseligkeiten wider mich durch immer neue Hände und Wege kein Ende nehmen konnten. Das AppellationsGericht trat als StrafRichter in eigener Sache auf, erklärte meine, von den Allerhöchsten Ministerial-Stellen oben angeführtermaßen, zur Umfertigung und WiederEinbringung durch einen Anwald, ohne Prüfung und Bescheidung zurückgeschickte Anklagen gegen die KreisStellen, für Verläumdungen a priori, und stellte mich dafür, ob sie wohl eventualiter durch die, in der Allerhöchsten Entschließung vom 1. Dec. pr. beliebte ArrestVerhängung von zweymal 24 Stunden und deren schmähliche Vollziehung schon geahndet worden, wenn sie Vergehen gewesen wären, mit eigenmächtiger Uebergehung des, Art. 432. der Str. Ger. Ord. bestimmten, Verfahrens, und unangesehen der alleinigen Competenz des k. StaatsRaths über das Dienstvergehen einer Verläumdung seiner Vorgesetzten, in der Amts-Handlung der Extradition begangen, zur Special-Inquisition, vor das Stadtgericht, mittelst eines förmlichen Erkenntnisses vom 19 Januar; ja es ließ,

meine Einlassung zu erzwingen, mir Verhafts Bedrohung ankündigen, unangesehen der Nullitäts-Klage, die ich, gleich bey der Publication, ad Protocollum ausgeführt, und um Versendung der Acten gebetten hatte.

Da ich nun, gegen diese sträfliche Anmaßung, meine Gegner ex Art. 36. der St. Ger. Ord. und Art. 450. des St. G. B. für verantwortlich erkläre, und zugleich, wider die Gewaltthätigkeiten mit den abgenommenen und an den Nachfolger überlieferten Rechnungs Schriften, mich in einer besondern Eingabe verwahre, schicken die Kreis Stellen diese meine Protestationen zerrissen zurück, und erklären mich für unfähig, auch vor ihnen anders als durch einen Anwald zu handeln; der in Ansbach nicht zu finden ist, und den sie mich in München zu erreichen hindern.

Das Stadtgericht folgte dem bequemen Beyspiele, lästige Beschwerden von den Acten zu entfernen, mit meiner Arrest Klage contra Seiffert in der Hergottischen Regreß Sache. Die Verstimmung der Kreis Stellen äußerte sich selbst in den schädlichsten Hinderungen meines bürgerlichen Verkehrs. Das Appellations Gericht setzte mich, durch eine unterlassene und verzögerte Arrest Verfügung, angetragen aus einem judicatmäßigen Vergleich, in einen Schaden von 5000 fl.; und die Regierung nahm mir 7 — 800 fl. Kaufschillinge, die ich aus, von mir in Zahlungs Statt, mittelst eigenen Ver-

trags, angenommenen Mobilien und Movention eines Schuldners, erlößt hatte, via facti in Beschlag, weil dieser dem Rentamt ein (in keinem Fall gefährdetes) LaudemialGefäll schuldig seyn sollte. Fast bey allen Untergerichten, wo ich bürgerliche Geschäfte anhängig hatte, nahmen in meinen klarsten Angelegenheiten die Sachen einen schiefen Gang. Allgemeiner Tort schien über mir beschlossen, und allgemeine Willkühr das Gesetz geworden zu seyn, unter dem ich lebte. Selbst in dem Heiligthum meiner innersten Häuslichkeit bewachten mich Spione, und mein und des Gr. v. Drexel gemeinschaftlicher Schneider, von dem allgemeinen Ruf längst dafür bezeichnet, wurde zweymal, nächtlicher Weile, vermummt aus den Winkeln meiner Wohnung hervorgezogen.

Solchen Werkzeugen leidenschaftlicher Amts-Vergewaltigung ihre Bereitwilligkeit zu verleiden, hoffte ich, von einer angestellten Klage gegen den Gensdarmerie-Brigadier Weizmann, für seine begangenen Excesse bey meiner zweyten Verhaftung, ein Exempel statuirt zu sehen. Allein, ungeachtet ich mir noch wiederholt am 27. Januar alle Zuständigkeit eines Denuncianten vorbehalten, gegen jeden Schluß der Acten, und gegen alle Producte, die unter der Unterschrift des Gr. v. Drexel vorkommen konnten, mich feyerlich verwahrt hatte, so wurde mir doch schon unterm 14. Febr. c. ein CommissionsSpruch des LegionsCommando zu Nürnberg insinuirt, welcher den Weizmann gänzlich

freysprach, weil er, (der bey der Verhaftung selbst doch keinen schriftlichen Befehl zu haben bekannte) sich durch eine förmliche Requisition der Regierung ausgewiesen; was denn freylich jedem Verdacht Raum läßt, wann und wie diese Requisition entstanden seyn mögte, auf der andern Seite aber die Regierung, die alle Excesse des Weizmann jetzt auf sich selbst geladen, aufs neue höchlich gravirt.

Nie hatte ich geträumt, daß der schrecklichste Zustand in der civilisirten Welt, Rechtslosigkeit genannt, anders als in Romanen zu Hause sey; wie ich ihn täglich an mir erfuhr.

In dieser erdrückenden Lage faßte meine standhafte Gattin den Entschluß, den, mir abgeschnittenen, Gang um Schutz und Recht an den königl. Thron in ihrer Person zu wandeln; aber sie unterlag plötzlich der Wirkung so endloser GemüthsErschütterungen, als der ärztlich-erkannten Ursache eines langwierigen Nervenfiebers, wodurch sie an den Rand des Grabes geworfen wurde, und ich, mit neun unerzogenen Kindern, nahe daran war, zu den Folgen der mir widerfahrenen Mißhandlungen, auch noch den Verlust eines, über alles theuern, Weibes, und einer unersetzlichen Mutter zählen zu müssen.

Auch in unserm häuslichen Jammer war keine Schonung und Erbarmen bey meinen Gegnern zu finden. Gerade in diese Periode fiel die gewaltthätige Ueberlieferung der AmtsRechnungsschriften an den DienstNachfolger und die zweyte Citation zur SpecialInquisition.

Ich schickte, in der Verzweiflung, meinen 18. jährigen Sohn nach München ab, mit einer Rekurs-Schrift an des Königs Majestät zum Staats-Rath, und mit Sollicitations-Schreiben und gedruckten Denkschriften, Beherzigung meines rechtlosen Zustandes zu erwecken, sämmtlich, bis auf ein einziges Exemplar, versiegelt und addressirt, die er nicht einschwärzen, sondern persönlich, und in Ceremonie, den höchsten Staats-Beamten der Residenz überreichen sollte. Der junge Mensch wurde, am 10. März c., vor den Thoren von München, von einem Gensdarmen angehalten, auf die Polizey geführt, ungeachtet seiner Berufung auf seine Legitimations-Mittel, unter dem schlechtesten Gesindel, hinter Schloß und Riegel eingekerkert, nach Verlauf von zwey Stunden zum Geständniß seiner Geschäfte, zur Oeffnung seines kleinen Koffers, und, zur Zurücklassung desselben mit den Depeschen in polizeylichen Beschlag, genöthigt. Mein Anwald strengte alle gesetzliche Mittel, sogleich und 14. Tage weiter, vergebens an, diesen höchst sonderbaren Beschlag aufgehoben zu sehen. — Gerade rang meine Gattin, in der Krisis ihrer Krankheit, noch mit dem Tode, als mir die niederschlagende Nachricht dieses Vorgangs zukam. — Solche Momente will ich auch meinen Feinden nicht wünschen, die sie mir verursachten! —

Es schien nun auch mein letztes Rettungs-Mittel gegen ihre Wuth vereitelt! — Weder die ausdrückliche Anzeige des Hrn. Hofraths v. Ehrne,

bey den untern wie bey den obersten Stellen, daß des Koffers Inhalt, in verschlossenen Paqueten, eine Rekursschrift an des Königs Majestät zum StaatsRath, wegen Kränkung persönlicher Freyheit und schrecklicher Verfolgung, mit Gefahr auf dem Verzug, und eine große Anzahl Privatschreiben und SollicitationsNoten an die ersten Beamten des Reichs, begreife, noch daß darunter ein besonderes Paquet an ihn, den Anwald selbst, mit Instruktionen und Manual-Akten, in mehrfachen unaufschieblichen Angelegenheiten, befindlich, konnte irgend eine Entschließung über das Loos dieses Koffers hervorbringen.

Indessen war das einzige offene Exemplar der Druckschrift von der PolizeyStelle herausgenommen worden, und an das k. StaatsMinisterium gekommen.

Unvermuthet wird mir am 16. März eine, vom 9. datirte, ReiseurlaubsAusfertigung des AppellationsGerichts, »nach nun vollendeter AktenExtradition auf 8 Tage nach München« zugestellt. Wozu noch diese FristBestimmung? — Ich bedurfte blos des einfachen Anerkenntnisses der vollendeten Extradition, um, als nicht funktionirender Staatsdiener und Privatmann, reisen zu können, wohin und wie lange ich wollte. Die Schlange lag noch immer unter dem Grase. —

Mit dem ersten aufgegangenen Funken der Besserung trieb meine Gattin mich selbst von ihrem Bette, den Gang zum k. Thron nicht länger aufzuschieben.

Ich traf am 21. Abends in München ein, und trat, um jeder staatsdienstlichen Bekümmerung zu entgehen, blos als Privatmann und ehemaliger Landrichter auf.

Eine Allerhöchste Entschließung vom 24., in einem versiegelten Dekret der k. Regierung des Isar-Kreises, wartete meiner, die Verbreitung der Denk-Schrift zu verbieten; und in einer andern von demselben dato wurde über meinen am 18. abgegangenen Sohn, als ohne weitere Umstände für den Colporteur einer Schmähschrift genommen, die StadtVerweisung ausgesprochen, und der k. PolizeyDirektion dabey befohlen, die geschriebenen Aufsätze und Noten zwar unberührt ausfolgen, die Drukschriften aber, aus den Couverten, herausnehmen zu lassen, und, bis auf weitere Order, in fernerer Verwahrung zu behalten.

Ebenfalls unter demselben dato war, nach 5 Monaten, die erste, in die Materialien meiner Beschwerden, wiewohl nur sehr dürftig, eingehende Allerhöchste Resolution an die KreisStellen ergangen, des folgenden Inhalts:

1) »Der Querulant wird bedeutet, daß dem Ober-»AppellationsGericht jene Rekursschriften, wel-»che der ersagte Gerichtshof dem Ministerium »der Justiz vorgelegt hat, unter dem 15. Ja-»nuar d. J. remittirt worden sind.

2) »Dem Antrage, daß in Bezug auf die Amts-

»Extradition der status quo hergestellt werden solle, kann nicht Statt gegeben werden.«

3) »Die Bücher und Schriften, welche zur »AmtsRechnung des quiescirten Landrichters »Schulz nothwendig seyn sollen, haben, wie »aus dem Schreiben des OfficialMandatars »Schweiger erhellet, und von dem Land»richter nicht widersprochen wird, die Eigen»schaft von AmtsAkten; über dieselben wur»den vom 13. bis 16. Febr. d. J. Verzeich»nisse von Nummer 1 — 170 gefertiget, »hierin die Aktenstücke genau angegeben, und »auf den Grund dieser Verzeichnisse ist die »Extradition erfolgt. Sollte aber der quies»cirte Landrichter Schulz die Mittheilung ei»ner umständlichern Specifikation für nothwen»dig erachten, so bleibt ihm unbenommen, »hierauf bey der Unterbehörde anzutragen.

4) »Das Gesuch, dem quiescirten Landrichter »Schulz zu gestatten, seine Vorstellungen »an Se. königl. Majestät Allerhöchste Person »oder an die oberste StaatsBehörde unter ei»gener Fertigung einzureichen, findet nicht »statt.«

Aus dieser Abfertigung ohne Entscheidungs-Gründe, und, welche überdies die HauptGegenstände meiner Beschwerden, und deren Anträge »auf »meine Restitution, auf Rekusation der KreisBe»hörden, deren Prozeßirung wegen Mißbrauchs der

»AmtsGewalt, und meine Zulassung zur endlichen »RechnungsAblage« nicht berührt, wurde nur zu deutlich bestätigt, was schon die ersten von mir allhier entgegen genommenen Resultate anzeigten, daß im ordinären AdministrativWege keine wesentliche Abhülfe zu erwarten sey. — Eine erste mündliche Audienz, auch am 24ten, gab indessen unerwartete bessere Hoffnung. Mehr schien mir, in diesem Ressort überhaupt, in einem blos reconciliatorischen Auswege, werden zu können, nämlich: »nachdem ich mich selbst gerächt, mit Vor»behalt der Privatrechtlichen Einschreitungen vice »versa, zur Abschneidung der entstandenen Ver»wicklungen, in denen der Faden nicht mehr zu »finden sey,

a) »wesentliche Entschädigung für die Quiescenz, »und die tumultuarische Extradition, in voller »Umfassung;

b) »förmliche Genugthunng für die Exacer»bationen und Petulanzen, womit der »Auftrag, eine gewisse Einsicht zu »nehmen, überschritten worden sey, »im Wege der Bescheidung;

c) »Einsicht und Gebrauch der abgenommenen »Registraturen und AmtsSchriften zur Nachho»lung jedes meiner Observandorum, und be»sonders der freyen RechnungsStellung.«

Inzwischen hatte ich, von Ansbach aus, unterm 16. März c., meine, von der k. PolizeyDirektion

München, auf dem Weg zu ihrer Bestimmung, unter Couvert des k. StaatsRaths-Präsidenten Hrn. Grafen v. Dörring-Guttenzell Excellenz in Beschlag genommene, RekursSchrift, Sr. königl. Majestät zum StaatsRath unmittelbar denunciirt; und die, vor meinem Eintreffen, auf besonderm Wege, schon am 20. März bewirkte, Vertheilung meiner gedruckten Denkschrift mit neuen Exemplaren hatte die Aufmerksamkeit auf meine Angelegenheit im Allerhöchsten Ressort des StaatsRaths noch mehr gehoben. Se. kön. Majestät befahlen Allerhöchstselst die Annahme des Rekurses, zum Vortrag und förmlichen Beschluß im StaatsRath, über meine sämmtlichen Beschwerden. Unterm 5ten April c. überreichte ich meine, am 25. März von der Polizey und am 3. April aus dem reconciliatorischen Weg zurückerhaltene, HauptRekursschrift mit vollständiger Ergänzung, und legte so, beruhigt, mein Schicksal in die Hände Sr. königl. Majestät, zu dieser erhabenen Versammlung, nieder, um, wie mir allemal vorzüglicher geschienen, nun volle und rechtsförmliche Gerechtigkeit zu erhalten.

Dieses Vertrauen beruhet, nach der Natur und Lage der Sache, förmlich und wesentlich, auf denjenigen hohen Mitgiedern, welche in dem MinisterialRessort, seit dem Anfang der QuiescirungsBewegungen gegen mich, an der beklagten Behandlung meiner Angelegenheiten keinen aktiven Antheil hatten. —

Zweites Kapitel.

Erste Wirkungen des Rekurses.

Ich genieße nun, sechs Wochen lang, als die erste Folge des wiedergewonnenen RechtsZustandes, nach langen peinvollen Monaten, das göttliche Geschenk der persönlichen Freyheit, in der vollen Gewißheit, wieder, daß kein öffentlicher oder heimlicher Häscher mich mehr umlauert, kein Steckbrief und kein Gensdarme mir nachstrebt. Ueber diese so thörigten und doch so empfindlichen Anmaßungen des Gr. v. Drexel, gab es, außer Ansbach, nur Eine Stimme.

Selbst wo sie entschuldigt werden wollten geschah es mit der Bezeichnung als — »bloßer »drexlischer Kindereyen, Wirkungen ei»ner ewigen Unruhe, worinn er sich her»umtreibt;« die man ihm doch wohl wird abgewöhnen müßen? —

Hingegen sollen des Königs Majestät den Fall auf's ernsthafteste zu nehmen befohlen haben.

Auch wurde das große Herz des Monarchen, gleich von Anfang, durch die unangemeßene Behandlung meines Sohnes auf dem hiesigen Polizey-Bureau, besonders angesprochen. Zur Ehre des Vorstands war solche, ohne dessen Wißen, geschehen, und von ihm, auf die erste Nachricht, abge-

stellt worden. Aus diesem Grunde hatte ich auch selber den Vorfall nicht weiter gerügt, so wenig gleichgültig es mir gewesen war, diesen Jüngling, der noch eine liberale Erziehung genoßen, gleich bey seinem versuchten ersten Tritt in die große Welt genöthigt zu sehen, der Schande vor schimpflicher Verhaftung den Kopf abbeißen zu müßen. Die Möglichkeit der Folgen auf seine Moralität für sein ganzes übriges Leben wird der Kenner des menschlichen Herzens fühlen. Die nächste Generation der Ansbacher, wo schon die Disciplin der Primärschulen, seit einem Jahre, den PolizeyDienern übergeben ist, damit der Gehorsam gegen die öffentliche Gewalt unmittelbar mit dem A. B. C. in die jungen Gemüther eingedrückt werde, — wird einst dafür weniger empfindsam seyn; Dank der neuen KreisVerwaltung! —

Strenge Untersuchung, gegen die Urheber des Vorganges wider meinen Sohn, wurde auf Allerhöchsten Befehl ex officio angeordnet; und damit ist von selbst bewiesen, wie selten dergleichen Ereigniße hier seyn müßen, die in der Provinz beynahe gar nicht mehr, und hier in einem solchen Grade, auffallen.

Wer überhaupt, in der Provinz, durch so manche Vorfalle verleitet wurde, an der bürgerlichen Freyheit in Bayern zu zweifeln, der gehe in die Residenz, um die höchste Freyheit zu finden, und sich zu überzeugen, daß der Sinn der obersten Machthaber, dem Gewaltton im eigentlichsten Sinn

feind, und die gesellschaftliche Ruhe und Ordnung am kräftigsten in das geordnete Geleise geheiligter Formen, ohne Absprünge, setzend, auch bey den untergeordneten Stellen aller Abstufungen vorherrscht, und so in voller Ausführung gehandhabt wird. Der Schrecken vor der Gensdarmerie und vor einer übertriebenen PolizeyGewalt überhaupt, der, in andern Theilen des Reichs, das Publikum erzittern macht, und zum dumpfen Misvergnügen stimmt, ist hier ganz unbekannt. In welchem andern Theile des Königreichs, außer dem Isarkreise, würde wohl die gegenwärtige RechtsAusführung haben gedruckt werden dürfen? Wo giebt es noch sonst in Bayern die, doch durch ein feyerliches Gesetz vorlängst proclamirte, Preßfreyheit? Wo hat die ProvincialRegierung oder die Local Polizey-Behörde sie nicht vernichtet oder gelähmt, und lähmt sie noch? wie es einer oder der andern einfällt.

Läge das Princip nicht zu tief in der Hierarchie der Verfaßung, das den Mittelbehörden in der Entfernung ein fast unumschränktes Vertrauen beylegt, könnte das Auge der höchsten Befehlshaber überall selbst hindringen, wie in ihre Nähe, so würden wir in der Provinz dem altem Mutterland ein Glück nicht zu beneiden haben, das uns immer fremder wird.

Schon in den ersten Tagen Aprils langte zu Ansbach ein allerhöchster Befehl ein, welcher, nach Angesicht, die Einsendung aller mich betreffenden Akten zur Vorlage bey dem k. Staatsrathe verordnet.

Es traf ferner, in Gefolge der (auf meine frühern unmittelbaren Einschreitungen, bereits unterm 6. März nach oberappelationsgerichtlichen Befehl geschehenen) Einsendung der SpecialVerhandlungen, ein oberstrichterliches Erkenntniß ein, welches das Ansbacher Erkenntniß auf SpecialInquisition, »wegen Verläumdung« annullirte. Bey dieser Gelegenheit ergab sich, daß meinen Gegnern, als sie, noch unterm 27. Febr., diesem ihrem Erkenntniß, durch VerhaftungsBedrohung zur Erzwingung der Einlaßung, wider mich Folge geben ließen, bereits bekannt gewesen, daß bereits für diese Untersuchung das kön. Appellations-Gericht zu Amberg von dem k. JustizMinisterio bestimmt worden.

In Ermanglung mir zugegangener näherer und urkundlicher Nachricht entsteht hierüber vorläufig die bedenkliche Frage:

Wie es möglich gewesen, daß, solange voraus, eine solche Vorsehung schon habe getroffen werden können, ehe meine, bisher nicht zum Gehör gelaßenen, Anklagen, die schon als Verläumdungen zur Untersuchung kommen sollen, in dem vorgesetzten Dienst Ressort der angeklagten Behörden, und, in dem Oberstrichterlich bereits zuerkannten Rechtsweg wegen Kränkung meiner Privat-Rechte aus Gesetzwidrigkeiten, mit verdienter Strenge untersucht, und entschieden worden?

Jene Untersuchung ist doch wohl als die letzte in meiner Sache offenbar gegeben; und sie sollte

die erste seyn? — In jedem Fall ist diese MinisterialVerfügung, durch die Rechtshängigkeit meines Recurses beym k. StaatsRath, gebrochen.

Indeßen erklärte sich das k. App.Gericht Ansbach auf dieses oberstrichterliche Erkenntniß sofort in allen und jeden meinen Angelegenheiten für recusirt.

Meine gedrukte Denkschrift war dem Graf v. Drexel (wie es nach seiner Aeßerung hieß) »von hoher Hand» zugekommen.

Deßen und meines Recurses ungeachtet gedenkt er seine AmtsMacht über mir, unter der Firma der Regierung, nach wie vor, auch durante lite, zu erhalten. Es ist gar zu bequem, sein eigener Rächer, in Amtsform, seyn zu können.

Alles, was sich betheiligt fand, tobte auf und um, im wilden Feldgeschrey »von eclatanter Satisfaction.» Niemanden fiel ein, daß auch ich etwas zu compensiren hätte; von München sollte ich sogleich in die pflegende Arme meiner Gegner durch die wohlthätige Gensdarmerie zurückgeführt, und unmittelbar vor das treue Stadtgericht gestellt werden, um, für die alte und die neue Verläumdung, der neuen SpecialInquisition in voller Strenge zu unterliegen. »An der Genehmigung des neuen »Oberrichters in Amberg sey nicht zu zweifeln, und »man habe dahin schon Briefe geschrieben.«

»Nebenbey werde mein ganzes Vermögen »zur Caution de in judicio sisti inBeschlag und Sequestration genommen.»— Vertilgt an der Wurzel müße

eine solche ansteckende Giftpflanze in dem behaglichen Regierungs-Gebiete stiller Unterwürfigkeit werden; und alle Regierungs Präsidenten des Königreichs nicht allein, sondern aller christlichen und muhamedanischen Länder der bewohnten Erde, sollen aufgefodert worden seyn, oder noch werden, zur Ausrottung eines Beyspiels zusammen zu wirken, welches dem Reiche des Gehorsams den Untergang drohe, und eine energische Verwaltung den Spitzfindigkeiten der Rechtler und unruhigen Geister zu jeder Lähmung Preis gebe.»

Soviel vernahm man von dem Gang der officielen Einschreitungen der aufgebrachten Gegner.

Der Privatzorn ward dabey in keiner Weise vernachläßigt. Es wurden Conferenzen über die weiter zu nehmenden Gänge der Rache gehalten; und der k. StadtComandant dabey zugezogen. Man ließ kein Mittel unversucht, wider mich, alles, was Aerme und Odem hat, in Bewegung zu bringen.

Meine Denkschrift, die, von meiner Seite, dort nirgends ausgegeben wurde, wurde vor unbefangenen Augen geheim gehalten, und sich begnügt, das werthe Publkum mit allen Schmähungen auf meine angebliche Schmähschrift zu allarmiren, »für welche man mich gleich Anfangs schon zu München in Ketten und Banden legen ließ.»

Das k. Officiercorps der Garnison, dem ich doch darinn nirgends zu nahe tretten wollte, wurde

als mitbeleidigt zur Parthey zu ziehen, gewußt, mit dem Erfolge, daß ein Verboth jedes Umgangs mit mir beschloßen wurde. Nach Nachrichten, die vollen Glauben verdienen, sollte dem Prozeß mit mir, mürbe gemacht durch die übrigen Maßregeln, der kürzeste Garaus in einer Menge von Duellen gemacht werden, die bey meiner Rückkunft meiner warteten.»

»Sterben muß er!« war das Loosungs Wort eines Unholds. Man wußte nicht gewiß, ob, wenn auf diesem Wege unser Rechtsfall entschieden werden dürfte als »durch Gottes Urtheil« — der Graf v. Drexel (mein Beleidiger des höchsten Grades wegen der von ihm ausgesuchten schimpflichsten Modalitäten meiner Verhaftung) Lust und Entschlossenheit hätte, zuerst vorzutretten? — Zur weitern vorbereitenden Demüthigung imponirte er einer gleichen Anzahl von Harmonie Mitgliedern, als ihn, vor einigen Monaten, mit Uebertrettung der Gesellschafts Gesetze, unförmlich zum Mitgliede aufgenommen hatte, jetzt, über mir die Exclusion auszusprechen.

Die meisten Mitglieder und Subalternen beyder Collegien, mit ihrem Anhange, machten gleichzeitig an die Casino Gesellschaft die Motion, entweder mich auszuschließen, oder ihrer aller Austritt zu gewärtigen. — Als es zum Ballotement kam, entfernten sich sehr viele unbefangene Mitglieder, und die Ausschließung erfolgte mit 43 schwarzen Kugeln gegen 5 weiße, aus einer Gesellschaft, die über 125 Mitglieder zählet.

Der Advokat Hoffmann und der Titular Regierungs Rath Vonderheydte verfehlten nicht, sich überall durch ihre Thätigkeit auszuzeichnen. Der Erstere kündigte noch dazu eine Widerlegung meiner Denkschrift an, womit er gewiß ist seine Bewerbung um das Kronfiskalat des Rezat Kreises vollends zu einem glücklichen Ziel zu bringen.

Doch man fühlte bald, daß alle diese Maaßregeln keine Basis hatten. Als Verzweifelte traten Vonderheidte, Seyfert und Lenz, zum öftern über die Mittel zusammen, noch im letzten Augenblick der ausgespielten Rolle, den Verdacht von Dienstes Vergehungen, aus dem Reichthum ihrer Phantasie und Gemüthlichkeit in eine scheinbare Wirklichkeit überzutragen.

Lenz vernahm Zeugen ungescheut über Suggestiv Artikel, und wollte dabey mit Drohungen die seltsamsten Denunciationen erzwingen. Drey Rechnungs Kommissäre mußten noch einen letzten desperaten Angriff auf das Rechnungswesen machen.

Von der Akten Absendung hatte man noch am 23. April keine Spur, und ich sah mich am 28. genöthigt, bey dem k. Staats Rath meine geschärfte Erinnerung unter dem Präjudiz »einer Strafe von »100 Dukaten und der Abordnung einer Special»Commission zur Abnahme der Akten« in Antrag zu bringen.

Drittes Kapitel.

Möglichkeit eines versöhnlichen Ausweges und der Beendigung im Wege der Gnade.

So wenig ich die gesellschaftlichen Versammlungen von Ansbach von jeher besuchen konnte, und so discret ich sie, seit Jahr und Tagen, gänzlich mied, so wenig werde ich gegen meine Ausschließung gleichgültig seyn, und, bey der schätzbaren großen Mehrheit der Glieder, seiner Zeit auf Revision der Akten antragen. Selbst die Gereitzheit meiner Gegner, die sich über denselben Inhalt meiner Denkschrift jetzt so außer sich gebehrden, den sie doch schon so lange officiel aus meinen durch ihre Hände zurückgekommenen AnklageSchriften kannten, aber freylich zu sicher, durch, auf den Fuß nachfolgende, strafgerichtliche Behandlung meines verwegenen RechtsGebrauchs, in der Stille zu unterdrücken wähnten, wird die Zeit verwischen! — Schon kommen einzelne derselben von ihren ersten Aufwallungen zurück, und lassen »einer abgedrungenen verzweifelten Maaßregel« Gerechtigkeit oder, wie sie es nennen, Entschuldigung widerfahren. Ja, Ehre auch dem größten Feinde! Selbst der Graf v. Drexel soll, zu ruhigen Betrachtungen zurückgekehrt, finden und äußern, daß er mich verkannt habe, daß er durch (bereits hinlänglich

bezeichnete) Ohrenflüsterer irre geleitet worden; und daß er sich gern mit mir versöhnen könne.

In jedem Fall werden, durch jene Verbannungs-Maaßregeln mich meine Gegner von Ansbach nicht vertreiben, oder nur in Furcht setzen, neben ihnen zu bleiben, und am wenigsten damit die höchsten StaatsBehörden glauben machen, daß es mir an der Popularität fehle, ohne welche der Wiederauftritt auf meinen Posten etwa nicht soll räthlich scheinen dürfen.

Mein Publikum, auf das ich amtlich zu wirken habe, ist ein anderes, als das der Garnison, der Harmonie und des Casino. Und die Verschwörung einer Anzahl von verstimmten oder verleiteten Individuen wird auch vergebens die, älter und fester gegründete, Friedlichkeit des Characters eines Mannes verdächtig machen wollen, der, in seinem ganzen öffentlichen und PrivatLeben, niemals als Beklagter, und, vor der VerfolgungsPeriode seit 1½ Jahren, wegen persönlicher Beleidigung, auch als Kläger, niemals vor einem Richter gestanden, von seinen Untergebenen Liebe und Anhänglichkeit in einem seltenen Grade, und niemals eine Widerspenstigkeit, von seinen Vorgesetzten hingegen noch keine InsubordinationsRüge, überhaupt keine Correction, erfahren hat. Oder kann der billigerweise die Präsumtion gegen sich haben, der, in einem Kampfe um seine Existenz, seiner Vertheidigung keine Gränze kennt? — Dabey fordere

ich mein Publikum, dem ich näher stehe, die Totalität des bürgerlichen Standes und meiner GerichtsGesessenen, mit frohem Herzen auf, ob mich die gemeine Meynung in meinem Unglück je verdammte, und nur einen Augenblick aufhörte, mich auf meinen Standpunkt zurück zu wünschen? — Unter ihnen war kein Ankläger wider mich aufzubringen. Ihre treue Theilnahme folgte mir, in unzweydeutigen Aeußerungen, auch in die Residenz nach. Sie sehnen sich laut zurück nach jener ruhigen, und ihren Bedürfnissen wie ihren Hülfsmitteln angemessenen, Behandlung, worin sie, duldsam, die langjährigen schweren Lasten der Zeit ertrugen, und womit ich, unter andern gewirkten Resultaten, die sich Verdienste um den Staat nennen ließen, mit meinem Landgericht, in dem verhältnißmäßigen Ausfall des freywilligen StaatsAnlehens, von keinem, bey der allgemeinen LandesBewaffnung und der Zusammenbringung der freywilligen Corps, nur von wenigen, übertroffen, und in der Ausführung des, auf dem Wege der Uebereinkunft der GrundBesitzer zu Stande gebrachten, SteuerProvisoriums, der erste LandRichter in der Monarchie gewesen zu seyn, von den vorgesetzten Stellen amtlich genannt wurde. Diese unmittelbaren Wirkungen eines besondern VolksVertrauens sind, auch bey den höchsten CentralStellen, gewiß nicht außer Andenken gekommen.

Die wahre FeuerProbe bestund dasselbe, als man, unter meinem DienstNachfolger, Maaß-

regeln zur Erregung des öffentlichen Mißvergnügens eintreten ließ, das, als Folge einer unrichtigen Amtsführung, auf mich fallen sollte. Man gieng soweit, theils abgemachte, theils im Gange angetroffene, Geschäfte meiner Verwaltung für null und nichtig erklären, und reassumiren zu wollen. Man suchte eine Menge von, nach den baier. Cultur-Gesetzen behandelten, sogenannten GüterZertrümmerungen, die, neben dem Grundsatz, der die Grundstücke, als freye WaarenArtikel, aus einer »zahlungsfähigen« Hand in die andere übergehen läßt, nirgends, als in einem Lande von starker Bevölkerung und wenigen Gewerben, für die öffentliche Wohlfahrt treffender angesprochen sind, wieder rückgängig zu machen, und dadurch unzähliche EigenthumsAufhebungen und Verwicklungen, undurchdringliche Auseinandersetzungen und ein Heer von Prozessen herbeyzuführen. Zu dem Ende gieng man willführlich von dem gesetzlichen, bereits in die ganze SteuerVerfassung des Staats verwebten, Grundprinzipe der Ungebundenheit der Landgüter ab; und will die Gebundenheit, welche einen idealischen Complex von todten Grundstücken gleichsam zur Person und den Besitzer zur Sache, man könnte sagen, zum Inventarien-Stück des Guts, macht, eigengewaltig wieder herstellen, welche eben so sehr wider den Geist der Zeit und die Bedürfnisse einer, Beschäftigung und Ernährung suchenden, täglich wachsenden, Bevölkerung, als gegen den erklärten landesherrlichen Willen anstrebt.

Das Ansbacher KreisIntelligenzblatt v. J. 1817 Stück Nro. 25. Seite 859 — 863 enthielt hierüber eine, außer den Befugnissen der Regierung liegende, KreisVerordnung schon vom 12. Juni 1817. Aber man ist seitdem viel weiter gegangen, und vernichtet Verfügungen, die ich, nicht blos nach den Gesetzen, sondern als Kenner der landwirthschaftlichen Verhältnisse, wofür mich das GeneralComité des landwirthschaftlichen Vereins von Bayern, in den ehrenhaftesten Aufträgen, schon länger auszuzeichnen beehrte, sehr reiflich erwogen hatte.

Die Regierung läßt nebenher die zahlreiche Klasse von rechtlichen PrivatUnternehmern, die ich, zur Abschneidung des Monopols der Juden, nach buchstäblicher Anleitung der Allerhöchsten Verordnung vom 6. April 1803, im ReggsBl. v. J. 1803. pflichtmäßig begünstigte und ermunterte, mit HandlohnsForderungen (aus der im gewagten Geschäfte stipulirten Garantie der ErlößSumme hergezogen) quälen, und, unangesehen ihrer Berufungen an die höchsten AdministrativStellen, oder des beschrittenen und nachgewiesenen Rechtsweges, durch die Rentämter, mit allen Graden der Execution belegen, und so, wider die bestimmtesten Gesetze, illiquide und streitige grundherrliche Gefälle, aus FinanzGewalt beytreiben.

Diese Gewaltthätigkeit hat dem GüterHandel im RezatKreise (dieser Hauptquelle der Domänen-

und LaudemialGefälle seit Jahrhunderten) den letzten Stoß gegeben. Die Folgen zeigen sich in dem plötzlichen Sinken aller GüterPreise, die doch in einer Periode, wo die Theuerung zweyer Jahre ohnehin später diesen Erfolg besorgen läßt, eine kluge Regierung mit allen Hebeln des öffentlichen Verkehrs zu halten suchen würde. Jedes Landgericht ist in kürzerer, als Jahresfrist, einige Millionen weniger Werth geworden; und das Verderben tausender treuer Unterthanen steht auf dem Spiel, denen, nach gesunkener Sicherheit, der Capitalist den Credit entzieht.

Zahllose Beschwerden nicht blos der unmittelbaren Interessenten sondern der ganzen VolksKlasse der GrundBesitzer, bey Aemtern und Anwälden durch die Furcht vor dem allgewaltigen Gr. v. Dr. zeither aufgehalten, sind auf dem Wege, den k. Thron wider diese Anmaßungen zu belästigen.

Allerdings ist mein Zweck auf die Wiedereinsetzung in mein Amt gerichtet. Sie ist die wesentliche Genugthuung für einen Mann von Ehre, und kann durch die umfassendste und glänzendste Entschädigung, selbst wenn die Phantasie sie in Verbindung mit einer ehrenhaften DienstBeförderung bringen könnte, nicht aufgewogen werden, die allein auch meinen vorigen DienstErtrag nicht decken und, aus meinem Wohnorte mich versetzend, mich der gewissen Gefahr aussetzen würde, in meinen bürgerlichen, jetzt zufällig in neu-

verschiedenen GerichtsBezirken des RetzatKreises hängigen, Privat- und VermögensVerhältnissen, aus denen ich plötzlich herausgeworfen würde, aufs schwerste beschädigt zu werden.

Unersetzlich nähme ein geringerer Auffenthalts-Ort als Ansbach mir auch die wohlfeilste, und zärtliche Elternsorge ansprechendste, ErziehungsGelegenheit für meine Kinder.

Könnte ich, ohne weitern Rechtskampf, und, auf definitive Weise, zu diesem RestitutionsZiele gelangen, so würde ich diesen Rücksichten, und der Sehnsucht des Hausvaters nach endlicher Ruhe, ein Opfer bringen; ich würde auf die öffentliche Genugthuung an meinen Gegnern Verzicht thun, und mich bey einer feyerlichen allergnädigsten Erklärung Sr. königl. Majestät, wodurch meine AmtsEhre gegen die, seit dem 17. November 1817. erlittene Behandlung, für unverletzt ausgesprochen würde, beruhigt und mich der Nothwendigkeit überhoben finden können, um, bis die Rache des Gesetzes in den Formen genommen ist, aus der Verbannung der öffentlichen Meinung zu kommen, von dem Rechte der erlaubten Selbsthülfe Gebrauch zu machen, meinen Rechtsfall ohne weitern Rückhalt vorläufig der größern Publicität zu übergeben, und dadurch Aufschub ihres Urtheils zu erhalten.

Nur eine solche Restitution wiegt auch des Falles sonst unerläßliche vindictam publicam auf, und

wird, von dem gesammten Stande der StaatsDiener, und von dem Publico in meiner Nähe, das den Zusammenhang der Dinge gegen mich zwar längst durchschaut hat, aber aufs bängste fürchtet, diese für das Machthaben und die Leidenschaften so bequemen Maximen der Willkühr, immer gröber und gröber, auch wider den Privatmann in bürgerliche Verhältnisse übergehen zu sehen, als eine neue landesherrliche Garantie des allgemeinen Rechtszustandes, mit lauten Segnungen aufgenommen werden.

Nicht blos meine EntschädigungsAnsprüche aus der Quiescenz oder DienstVeränderung, sondern auch aus der Exmission, würden, die ersteren ganz und die letztere größtentheils, ebenfalls hinwegfallen.

Alle Verwicklungen der tumultuarischen AmtsExtradition und die darüber entstehenden RechtsStreitigkeiten cum fisco wären abgeschnitten, und so fast unauflösliche Verwickluugen mit Einemmale gehoben. Der Ausweg spricht zugleich die landesväterliche Huld und RegierungsWeisheit an, damit das summum jus gegen Einzelne nicht summa injuria gegen so viele Unbetheiligte werde, welche deren Schicksal theilen. Meine Gegner hätten dabey alle Ursache, die höchste Gnade Sr. königl. Majestät zu verehren, und würden für das, was ich und meine Familie, an unersetzlichen und unberechenbaren Verlusten des Vermögens, der Gesundheit, der Ehre, der Ruhe des Lebens, des ganzen Familien=

Glücks, der Unterbrechung der hausväterlichen und besonders der ErziehungsPflichten, als mittelbaren Folgen eines so langwierigen Zustandes rechtloser Verfolgung ohne weitere Genugthuung gelitten, und gewiß dem nicht gleich kommt, was mich, in den ruhigen RechtsFormen behandelt, als Strafe des Gesetzes hätte treffen können, wenn ich wirklich der Mißethäter gewesen wäre, für den sie mich in öffentlichen Anschein bringen wollten, nichts in die Wagschaale legen, als: ein bischen Zorn nnd Unfehlbarkeit.

Würde ich dann selber noch mir zur gewissenhaften Pflicht eines, zwar nur Sr. Majestät dem Könige und dem Staat, und keinem vorgesetzten Individuo, dienenden, aber doch vom Zwecke der dienstlichen Ordnung innigst durchdrungenen, Untergeordneten machen, in dem Geleise einer gesetzmäßigen Subordination, unter gänzlichem Vergessen des Vergangenen, als Beyspiel für alle, zu wandeln; so hätte selbst die gesetzliche Autorität der KreisBehörden, die doch auf keine Schonung Anspruch haben, auch nicht dem Scheine nach, etwas verloren. Dagegen würden, für die Folge, die Mitglieder derselben sich die erforderliche Wachsamkeit, gegen jedes eigene gelegentlich rege werdende Ressentiment, von selbst auflegen, um nicht wieder in den Fall zu gerathen, fortgezogen in ein fremdes ungerechtes Thema, das Werkzeug der neidischen Ränke eines eitlen, flachen,

Prahlers, und eines boshaften Ignoranten zu werden, der seine verdienstleere Existenz einzig auf Kriechen und Ränkemachen gründen muß.

Mit Entsetzen sah das Publikum solche zwey Leute einen verwerflichen Einfluß auf die öffentliche Verwaltung überhaupt ausüben, Gunst und Ungunst von KreisVorständen vergeben, und, in meinem Beyspiele, Landrichter stehen und fallen zu machen. Der Graf v. Drexel selbst klagt sie jetzt der falschen Anklage und Rathgebung über mich an, ohne, bey der heimlichen Wirksamkeit, die er ihnen gestattete, jetzt die Mittel zu haben, sie verantwortlich zu machen.

Ich hatte gleichwohl, wenigstens den Vonderheydte, in einer förmlichen und belegten RekusationsKlage d. d. 21. Dec. 1817. bey dem Directorio der Regierung, als meinen heimlichen Verläumder, feyerlich angegriffen, und den Gr. v. Dr. ausdrücklich gewarnt; ohne daß darauf irgend eine Verfügung erfolgt wäre! —

Ohne meine Restitution würde ich zuletzt, nur diesen, meiner so unwürdigen, Intriguanten geopfert zu seyn, angesehen werden! —

Die öffentliche Meinung empört sich bey dem Gedanken eines solchen Triumphs der niedrigsten Leidenschaftlichkeit bedeutungsloser Menschen! —

Hingegen scheint der Landr. Lenz mir, mit einigem Grunde, im Wege zu stehen. Allein

ohnehin noch in provisorischer Eigenschaft, und, nach seinem Temperament, nach seinen mangelhaften Vorkenntnissen, nach seiner Neigung zu weitwendigen GeschäftsFörmlichkeiten, und selbst nach seinen eigenen Wünschen, für diesen kritischen LandrichterPosten nicht gemacht, (worauf er sich auch in keinem Falle lange erhalten wird), übrigens für seine Abtretung weit leichter schadlos zu halten, als ich, könnte er sich, im Aeussersten, selbst über keine Unbilligkeit oder Unrecht, beschweren, da er wußte, daß er auf einen streitigen Posten kam, und ich ihm bey seinem Aufzuge ausdrücklich anzeigte, daß ich mein Amt nicht aufgegeben hätte. In der That scheint er sich auch bereits auf den Rückzug zu begeben, da er, seit kurzem (in dieser, zur strengen Einziehung der Gefälle so wenig geeigneten Zeit) plötzlich die alten und die neuen SportulReste, mit unbarmherziger Härte und Eilfertigkeit, beitreiben läßt, die er doch, schon zur Compensation der mir entzogenen, unangerührt zurück zu lassen hätte.

Viertes Kapitel.

Darstellung des Rechtsweges, dessen Gegenstände, Ganges und Gründe.

Wenn Se. königl. Majestät in der erhabenen Versammlung AllerhöchstIhres StaatsRaths den Fall nicht angethan fänden, auf einem außerordentlichen Wege, aus landesherrlicher Macht und Gnade, meine Beschwerden zu erledigen; so habe ich Entscheidung im Rechtswege zu erwarten.

Dieser ist gerichtet

I. auf possessorische Restitution in intergrum in meinen Posten, nach der ProceßArt eines gesuchten mandati sine clausula.

Ich hatte hierauf, schon unterm 23. Nov. 1817, am Tage nach meiner Exmission, förmliche Klage bey dem königl. OberappellationsGericht gestellt, das sich durch das Erkenntniß von 21ten Febr. und publ. 11ten März auf meine sämtliche Beschwerden zur Zeit, für incompetent erklärt, und mir blos, in Ansehung der durch gesetzwidriges Verfahren an meinen Privatrechten erlittenen Kränkung, den ordentlichen Weg Rechtens vorbehalten hat.

Dieses oberstrichterliche Erkenntniß unterscheidet, deutlicher Weise, zwischen dem Rechte auf die

Function des Amts selbst, und zwischen den damit verbundenen PrivatRechten. Solange ich beide und miteinander verfolge, stehen sie in dem allerhöchsten RegiminalResforte, und sind dem ordentl. Richter fremd; die PrivatRechte sind dann ein Accessorium der Function, als des PrincipalRechts.

Würde ich die Hauptrestitution im RegiminalRessort nicht erhalten; so würde mir dieses possessorische Remedinm in Ansehung der, das reine Mein und Dein angehenden, Rechte, besonders der Utilitäten meines, mir vi et vitiose abgenommenen, Amtes, bey dem ordentl. Richter zustehen. Jetzt handelt es sich noch von der Verfolgung beider. Indeßen ist das Fundamentum agendi für beide dasselbe, wenn sie auch nach einander und in besondern foris gesucht werden müßten.

Es beruhet darauf, daß ich, gleichsam durch eine Simulation, und, nur dem Namen nach, quiescirt, eigentlich aber »meines Amts widergesetzlich und gewaltthätig entsetzt worden bin.»

Ich kann vielleicht noch quiescirt werden; bis jetzt bin ich es noch in keiner Form. Ich bin blos faktisch aus dem NaturalBesitz geworfen; und befinde mich daher in dem vollen rechtl. CivilBesitz cum omni causa.

Das privatrechtl. Restitutorium kann mir also nie entgehen. Die Behauptung keiner gesetzlich bestehenden Quiescirung, sondern einer ungesetzlichen, wie es scheint nur einstweiligen, Entsetzung, oder versteckten Suspension, ist übrigens leicht nachgewiesen.

Schon der ungewöhnliche Ausdruck «bis auf weitere Bestimmung,» deutet auf Abwartung eines Erfolgs. Es wurde mir allhier auch, bey dem k. StaatsMinisterio des Innern selbst, nicht verhalten, daß Anzeigen eingelaufen, worauf eine gewiße Einsicht genommen werden müße. Ein, nun verstorbener, Freund in München, der eine redliche Gelegenheit, sich zu unterrichten, gefunden und deßen Brief vom November v. J. mehrere Freunde in Ansbach gelesen haben, schrieb mir damals bestimmt, daß meine Quiescirung, wegen in 8 Berichten der Regierung und des Gr. v. Dr. angezeigten Verdachts begangener Vergehungen, zu dem die hinreichenden Indicien noch ermangelten, die meine Ankläger, mit Gelegenheit der AmtsExtradition, erst rechtlich zu begründen hoffen, ausgesprochen wurde.

Quiesciren heißt nirgends: «heimliches Gericht halten,» und das:

»in verbis simus faciles» hat eine große Bedeutung.

In jure magis attenditur, quod agitur, quam quod simulate concipitur.

Die ganze ExtraditionsHandlung war, in gleicher Simulation, nichts als die gräßlichste Untersuchung. Man simulirte ein Kontumatiel Verfahren, um mich davon zu entfernen, und ungestört zu inquiriren.

Man simulirte Wiedersetzlichkeits- und Beleidigungs Strafen, um mich und meine vermeintlichen Complicen unter einem andern Titul zur peinlichen Haft zu bringen.

Die gewöhnliche Ordnung wurde überall bey mir umgekehret: Ein Quiescent wird zur einfachen, ruhigen selbstständigen Extradition gelaßen; man wartet die Ankunft des Dienstnachfolgers ab. Mich exmittirt man zuerst und spielt eine seltsame Zwischen Farce, in Anorduung einer interimistischen Amts Verweisung.

Die Extradition, die der Abtretung von der Function sonst vorhergeht, und logisch vorhergehen muß, weil der Nachfolger dadurch erst die Mittel zur Geschäfts Führung erhält, und die Verfassung keinen Geschäfts Stillstand wollen kann, folgt bey mir hintenher. Zu den gebräuchlichen Formen einer feyerlichen Beabschiedung von den Gerichts Untergebenen kam es natürlich auch nicht. Und das nennt man zur Ruhe setzen, und

»mit Ehren zur Ruhe setzen«?

nicht zu gedenken einen Mann von den besten Jahren, anerkannten Fähigkeiten und Kräften!

Niemals hat es eine Quiescirung factis manifestis contrarior gegeben. Diese Maaßregeln sind nicht mehr bloße Ueberschreitungen der Kreis Behörden; sie haben, theils ausdrücklich, theils stillschweigend, die Approbation der beyden k. Staats Ministerien

erhalten. Die factische Auslegung des Sinnes erscheinet der Allerhöchsten Intention gemäß.

Deutlicher in Schrift und Worten wird dieses noch aus den MinisterialActen hervorgehen; welche enthalten werden, daß von einer Quiescirung, im gesetzlichen Sinne nach Inhalt der DienstPragmatik, welche niemals eine vardiente oder eine willkührliche Absetzung »unter einem mildern Namen« vorstellen soll, sondern allemal in Folge einer administrativen Erwägung oder organischen Verfügung, als eine VerwaltungsMaaßregel aus Gründen der öffentlichen Wohlfarth gegen einen (unbescholtenen) Beamten, der mit seinem individuellen Interesse dem Ganzen weichen muß, angewendet wird, gar keine Sprache gewesen.

Nur diese wahre und eigentliche Quiescirung aber gehört in das MinisterialRessort!

Hingegen den Verdacht eines, zur Dienstentsetzung geeigneten, Vergehens, nach einem gründlichen PräliminarVerfahren und abgeforderter vorläufiger Verantwortung, als gegründet, und damit die Stellung vor Gericht, und hierinnen wieder einstweilige Entsetzung auszusprechen, aus welcher der ordentliche StrafRichter, causa plene cognita, zur DefinitivEntsetzung übergehen kann, das ist ausschließliche gesetzliche Zuständigkeit des k. StaatsRathes nach den bekannten deutlichen Wor-

ten der DienstPragmatik von 1805, und der Straf-Gerichts-Ordnung Art. 434.

Aus dem allen erscheint meine Quiescirung, als eine bloße WortFormul, unter welcher, im MinisterialRessort, eine klare CompetenzUeberschreitung vor sich gegangen, die in allen ihren Folgen null und nichtig ist!

Daraus folgt meine Restitution von selbst, als bloße Folge der verletzten Formen.

Sie ist eben darum nicht altioris indaginis, oder kann von irgend einem, erst vorhergehenden, Verfahren abhängen und deßen bedürfen; Selbst wenn unterdeßen meine Gegner, ex post, wirklich die gröbsten Verbrechen entdeckt zu haben vorgegeben hätten, was sie doch selbst nicht einmal zu sagen wagen, so würde ich darüber jede Einlaßung zu versagen befugt seyn, bevor ich restituirt worden;

quia spoliatus ante omnia restituendus! —

Mit Zuversicht erwarte ich, daß der erhabene Staatsrath diese Reparation eines offenbaren Eingriffes in seine Competenz erkennen und dadurch die geheiligten Formen wieder aufrichten werde, auf denen die Sicherheit aller Staatsdiener beruht. Dieser possessorische Rechtsspruch, welcher mich, auf alle Fälle, in den Status quo vom 8. Nov. 1817., zurückversetzt, beseitigt ebenfalls meine Beschwerden wegen Beschädigung größtentheils, und hebt alle Beschwerden wegen der AmtsExtradition, die er ungeschehen macht.

Ich schmeichle mir, daß er die Aktenlage, auch, um die Anläße selbst in ihrer materiellen Nichtigkeit und Verwerflichkeit zu irgend einem weitern Verfahren, somit die Restitution ohne Beysatz, aussprechen angethan finden werde. Wenn dieß aber auch nicht wäre, und es meinen Widersachern gelungen seyn sollte, irgend einen widrigen Anschein noch zur förmlichen Aufklärung übrig zu lassen, so wird doch, im äussersten Falle, dieser Rechtsspruch, in der Formul dahin auszufallen erwartet werden können:

»Daß das allerhöchste QuiescirungsDecret vom 9. Nov. 1817 als nach Lage der Akten aus Veranlaßungen ergangen, welche in das gesetzliche QuiescirungsSystem und in das MinisterialRessort nicht einschlagen, in allen und jeden seiner Wirkungen aufzuheben, Exmissus sofort in sein Amt wieder einzusetzen, und, wegen aller, aus dieser regelwidrigen DienstEntsetzung erlittenen, Beschädigung vollständig schadlos zu setzen, auch ehe und bevor dieses nicht geschehen, auch nicht schuldig sey, weder im DisciplinarWege, noch weniger in einem strafgerichtl. Wege, irgends eines ihm vermeintlich zu machenden Vorwurfs halber, Rede und Antwort zu geben.»

Nach Vollziehung dieses restitutorischen Rechtsspruches, erst handelt es sich in dem mir erbetenen Rechtswege:

II. von der Behandlung der Anläße selbst, welche das QuiescirungsDecret vom 9. Nov. 1817. nach dem Antrag der Kreisbehörden herbeygeführt haben.

Es ist mir keiner, auch nur von weitem, bekannt gemacht; auch meinem verstorbenen Freunde wurde keiner eröffnet; und ich bin somit über keinen, auch nur disciplinair, gehört worden; Ich kann selbst auf keine Vermuthung kommen; Mein Gewißen spricht mich von jedem Vorwurfe frey. Ich bin gleich wohl ein Mensch, kann irren, und selbst fehlen, ich kann möglicher Weise DisciplinarRügen verwirkt, ich kann gegen GeschäftsFormen verstoßen haben; Allein es ist unmöglich, daß davon irgendwo ein Schaden entstanden, ohne welchen der ThatBestand, oder ein Dolus hervorgeschienen, ohne welchen der erfoderliche ZurechnungsGrad, im Begriffe eines Vergehens, zur Einleitung eines strafrechtlichen Verfahrens, ermangelt. Wäre mir nur irgend ein bestimmter Fall von widrigem Anschein, nur aus der Ferne, gezeigt wordan, so hätte ich mit meiner Rechtfertigung zuvor kommen und den Nebel zerstreuen, oder allenfalls, wenn ich mich eines DisciplinarFehlers schuldig gefunden, zur allerhöchsten Gnade Seiner königl. Majestät um Condonation mich wenden können. Allein man läßt mich, im eigentlichsten Sinne vehmgerichtlich, in absoluter Ungewißheit. In dem einzigen, noch nicht völlig erledigten, Punkte der AmtsVisitaton, der Revision des

PupillenDepositalRechnungsWesens kann nichts liegen, weil, nach einer mir erst am 27. v. Mts. zugekommenen Zufertigung desCommissarii vom 6. ejusd. es sich hier lediglich von Beantwortung der, in gewöhnlicher AdministrativForm gestellten Rechnungs-Notaten handelt, und eine oder die andere, etwa hierinn getadelte, ManipulationsArt um so weniger irgend ein Aufhebens verdienen könnte, da, abgesehen daß von einem Landgerichte die Aufmerksamkeit einer reinen RechnungsStelle nicht verlangt werden kann, auch für daßelbe keine bestimmten RechnungsVorschriften bestehen, die, zu complicirte, preußische PupillenDepositalOrdnung, von der vorgesetzten Stelle selbst unterm 7. Aug. 1810 für unanwendbar erklärt, und in den vorhergehenden 7. Jahren meiner Amtsführung jemals keine periodischen Ausweise, oder Rechenschaftsgebungen, oder RechnungsEinsendungen zur Revision, verlangt worden, welche jemals hätten zweifeln laßen können, daß es nicht blos genüge, in dieser, sieben Zehentheilen der LandGerichte des Königreichs fremden, Verwaltungs-Branche, auf kürzestem Wege, nur nach Art eines guten Hausvaters, zu handeln, und in der Hauptsache, auf sichere und verzinnsliche Anlegung des PupillarVermögens zu halten, sondern daß diese oder jene ältere Modalitäten wesentlich beyzubehalten seyen. Eine solche letztere Vorschrift würde dann allerdings die Vermehrung des Amtspersonals, auf Aerarial-Rechnung, zur Folge, und der umständlichern Be-

handlung, ehe sie zu fodern gewesen, haben voran-
gehen müßen.

Die Vorenthaltung aller Anläße des sogenann-
ten Quiescirungs-Antrags, sie mögen auch heißen,
wie sie wollen, und die Ausweichung jeder Ver-
antwortung, die bey mir in loco, so kurz und schnell,
verlangt werden konnte, wenn auch summum peri-
culum in mora geschienen, allein schon, um so
mehr meine vielfällig schon vorgelegenen ausdrück-
lichen Anklagen wider die Kreisstellen von ihrer Be-
fangenheit, mit bestimmten Recusations-Anträgen, be-
reits vom Februar und Merz dann Oktober vori-
gen Jahres, sollten den Vortrag dieser Anläße
verdächtig zu machen, doch wohl so weit geeignet
gewesen seyn, um meine Verantwortung, vor irgend
einer allerhöchsten Entschließung, zu erfodern? —

Durch die nachgefolgten Excesse sind die Kreis-
Behörden nun vollends so suspect geworden, daß alle
und jede ihrer Verhandlungen, sowol ältere als
neuere, durchaus keinen amtlichen fidem haben
können, um, solchen tumultuarischen und leiden-
schaftlichen Recherchen, und den etwa angeblich oder
vermeintlich gemachten, Entdeckungen, von irgend
Gründen und Gegenständen eines Vorwurfs, oder
Indicien, die allermindeste Folge oder Rücksicht
beyzulegen. Ueberdieß hatte ich gegen das Appel-
lations-Gericht, nur unter Voraussetzungen, welche
in der Folge durch daßelbe so schrecklich getäuscht
worden, und, gegen die Verwaltungs-Stelle gar
nirgends, meinen ersten Perhorrescens-Anträgen vom

Februar und Merz v. J. entsagt, und solche vielmehr ausdrücklich, seit dem Oktober v. J., fort und fort, in siebenzehen BeschwerdeVorstellungen, nacheinander, immer dringender und dringender, erneuert.

Ist hierauf in den allerhöchsten MinisterialRessorts gar nicht verfügt worden, so kann mir, für alle und jede meine Gerechtsame, wie jedes justitium, dies zu keinem Nachtheil gereichen. Für mich bleibt alles null, was agirt worden ist, bis über meine Recusation, von wem immer, erkannt worden.

Das oberstrichterliche Amt des königl. OberappellationsGerichts findet sich, durch die gemischte Stelle, welche seinem Ressort nicht unterworfen ist, nnd, außer dem Kreise und Geleise der gesetzlichen Ordnung, sich wie ein neues Meteor gebildet, gleichsam den Lauf der RechtsNatur unterbrochen hat, unthätig gesetzt. Das StaatsMinisterium des Innern fragt:

> Wie soll es der obersten AdministrativStelle möglich werden, über ein JustizCollegium zu richten? —

Das StaatsMinisterium der Justiz scheint zu erklären: AmtsExtraditionen von Landgerichten, und was damit connex ist, ist reine AdministrativSache, ohne Rücksicht auf die gewählte Werkzeuge! Was soll nun werden, wenn auch der königl. StaatsRath sich für incompetent hielte? —

Es muß doch über solche neue Gebilde von AmtsStellen ebenfalls einen Richter geben, oder

sie sind selbst Nullitäten absoluter Art in ihrer Entstehung, und in ihren Wirkungen. Wer spricht das aus? — Amputirt muß werden, ehe der Krebs-Schaden ans Herz reicht! —

Hat die StaatsVerfassung keinen besondern CassationsHof gegen solche rechtstödtende Auswüchse, so stehen die nothwendigen Attribute desselben noch bey der gesetzgebenden Behörde.

Der RekusationsPunkt ist überdies ein Accessorium meiner HauptBeschwerde ob der, unter dem entlehnten Namen der Quiescirung, verfügten Entsetzung ab officio mit Exmission, daher es, in diesem II. Haupt- und NebenPunkte zugleich, ohne ZwischenInstanz, einzig von dieser Allerhöchsten Stelle abhängt:

»zu verordnen, daß, durch zu substituirende »unpartheyische KreisBehörden, von einer je»den, unvermischt, in ihrem eigenen Ressort, »die Verhandlungen über die Gründe meiner »AmtsEntsetzung oder sogenannten Quiesci»rung, zu reassumiren, und, nach Beschaffen»heit, entweder deren gänzliche Reposition zu »verfügen, oder die Fälle im Disciplinarwege »zu erledigen, oder im Sinne des 432. Art. »der Str. G. O. weiter fortzusetzen, sofort »meine vorläufige Verantwortung, unter be«stimmten Vorhalt der Beschuldigung, nach Art. »99. abzufordern, und Acta zum Erkenntniß »des StaatsRaths nach Art. 434. einzusenden.

Der Ausgang dieses Rechtsweges ad II. mögte seyn, welcher er wolle, so würde er, selbst im äussersten Falle, keine Rückwirkung auf meine, mit der DienstesFunction verbundenen, Privatrechte haben. Ich mögte, undenkbar, selbst zur Suspension reif gefunden werden. Der ZeitPunct der Unterbrechung meiner privatrechtlichen Verhältnisse könnte immer nur erst nach der Publikation des desfälligen StaatsRaths=Beschlusses eintreten, und am allerwenigsten bis zu der ersten unförmlichen und eben darum rechtsungültigen Entsetzung vordatirt werden.

Es mag dagegen dem Staate zustehen, (ich will darüber hier nicht rechten) mir die Function selbst früher und ohne Förmlichkeit abzunehmen, aber immer nur ohne Beeinträchtigurg aller nutzbaren Rechte, die sie begleiten, auf welche mir ein jus quaesitum zusteht, das nur durch die ordnungsmäßige Vollziehung des gesetzförmlichen Beschlusses erlischt, der mich erst unfähig ausspricht, die Function fortzusetzen, die ich, aus einer factischen AdministrativMaaßregel, gleichwohl unschädlich länger nicht mehr begleitete.

Dieser ReklamationsFall tritt ein, wenn es denkbar wäre, daß die ad punctum I. implorirte Restitution nicht erlangt würde; und das Verfahren ad II. gleichwohl eingeleitet werden würde.

Dieser ReklamationsFall tritt ferner ein, wenn Se. königl. Majestät, mit gänzlicher Uebergehung meiner Anträge ad I. und II., meine Quiescirung aufs neue, seye es ausdrücklich, oder in Bestätti=

gung des Dekrets vom 9. Nov. v. J., aussprechen würden.

III. Auf einen oder den andern dieser, fast undenkbaren, Fälle, handelt es sich sonach sowohl quoad possessorium momentaneum, als quoad petitorium von dem Rechtswege **wegen Herstellung meiner durch gesetzwidriges Verfahren bey der AmtsExtradition gekränkten Privatrechte.**

Die erlittene Kränkung betrifft theils die nutzbaren Rechte und Emolumente des dienstkontractlichen Verhältnisses, theils wesentliche Sicherungs-Rechte, welche, durch Ueberrumplung mit einer gewaltthätigen und unvorbereiteten AmtsAbnahme, und Herauswerfung aus der Function und aus der Verwaltung zur Unzeit, verletzt, oder gefährdet worden, als Folge der ausstudirten gröbsten aller Formverletzungen, wodurch der, in einer und derselben Person aufgetrettene, VerwaltungsPrincipal und Richter den rein-civilrechtlichen Akt der Amts-Uebergabe, zum Mittel einer heimlichen Inquisition wählte, und, in einer und derselben Procedur, zwey Zwecke erreichen wollte, die sich, bey ihrer ganz verschiedenen Natur, gegenseitig hinderten und aufhoben.

Es fällt dem gemeinsten Menschen, mit gesunden Sinnen, von selbst in die Augen, daß die,

aus irgend einer, selbst aus der schlimmsten, gesetzlichen Veranlaßung erfolgende Abtretuug von einem solchen Amte, nach deßen Verfaßung es sich, nicht von dem Beamten für seine Person, allein, und mit einer bestimmten Geldbesoldung, die blos auf den Tag seines Abtritts berechnet zu werden braucht, um ihn gänzlich abzufinden, handelt, sondern wo der Beamte in einem besondern Vertrage mit dem Staate steht, worin er nicht blos seine eignen Dienste verdungen, sondern das ganze Geschäft uud die Regie deßelben, um theils bestimmte, theils unbestimmte, Vortheile, in eine wagliche Unternehmunug genommen, und hierzu sich durch Anschaffungen eines Inventars, häußliche Einrichtung, Haltung von Equipage, AfterContracte mit einer Menge Hülfspersonen, in eine Verfaßung von längerer Dauer gesetzt hat, die weder in sich selbst ohne großen Verlust, noch in den damit verbundenen obligatorischen Verhältnißen gegen Dritte, nicht eben so geschwinde gelöst ist, als er selbst durch ein, wie ein Djeb in der Nacht, zugleich mit dem Exmissions-Commissaire kommendes, EntsetzungsDecret von seinem Standpunkte herabgeschleudert wird, — es fällt in die Augen, sage ich, daß eine solche Amts-Abtretung nicht in den ersten, besten, gewählten Augenblick fallen kann, sondern, deren angemeßener Zeitpunkt nur nach privatrechtlichen Rücksichten erhoben, und aus den jedesmaligen Verhältnißen mit Umsicht bestimmt werden muß. Denn weder der zur Strafe abgesetzte, noch weniger der blos su-

spendirte Staatsdiener soll, nach irgend einem Gesetz, an seinen bereits wohlerworbenen PrivatRechten gekränkt, und damit noch besonders, oder schon im voraus, bestraft werden. Am wenigsten kann dem unbescholtenen (dem Quiescirten) der sein künftiges Intereße schon dem, aus administrativen Gründen bey seiner Absetzung vortretenden, Staatswohl aufgeopfert, noch zugemuthet werden wollen, auch das bereits erworbene noch zum Opfer zu bringen. Diese Ansicht ist weder dem Strafgesetzbuch Art. 437, welches den Suspendirten den DienstesGehalt nimmt, noch der Dienstpragmatik vom 13. Febr. 1805, welche die Quiescirung als gesetzlich sanctionirt, entgegen. Beyde bestimmen über den Zeitpunkt der Vollziehung nichts, und laßen folglich, nicht der Willkühr, sondern dem ZivilRecht das Feld. Wer mag verkennen, daß der AmtsabnehmendePrincipal hier, nicht als Dienstvorgesetzter Befehlshaber, noch weniger als Richter, sondern lediglich als Parthey, dem abtretenden Verwalter gegen übersteht? — In diesem Verhältniß kann nur freywillige Uebereinkunft oder unparteyische richterliche Beurtheilung eintretten, zumalen wenn kein Reglement, der DienstAnstellung, vorangieng, das hierüber zum Voraus Maas und Ziel setzte. Es ist freylich für die Willkühr ein sehr wohltönender und lockender Gemeinplatz, womit Hr. Seyffert gegen mich debutirte, daß ein Amt zu jeder Zeit zur Uebergabe in Ordnung seyn müßte. Allein er hat den Fehler,

daß ihm kein Gesetz unterliegt, daß die Praxis ihm entgegen, daß er ganz ungerecht gegen einen Beamten ist, der selbst keine ordentliche Uebergabe erfahren, sondern wie in ein verlaßenes Guth eintreten mußte, und ganz widersinnig bey einem Landgericht von der Beschaffenheit, ist, wie das meinige, wobey unwidertreiblich immer eine und die andere Geschäftsparthie, vor den vordringenden andern, eine Zeitlang in den Hintergrund tritt, und ein plötzlicher Abbruch oder Abschluß unmöglich ist. Doch die hierunter begriffenen, einzelnen, unvollendeten und in Stillstand gekommenen Gegenstände, Geschäfte, Verhandlungen, beruhen meistens nur auf einer letzten HandAnlegnng und Endigung, auf Ergänzung der Form, vielfältig der letzten Ueberlesung und Unterschrift oder auch auf der Aussertigung; Nachholungen, welche leicht zu bewirken sind, gleichwohl, ihrer Zahl und der Zeit wegen, nicht übers Knie abzubrechen sind. Einem abgehenden Landrichter ist es, nicht blos der Ehre, soudern des SportelIntereßes wegen, nicht gleichgültig, taxable Geschäfte dieser Art, unerledigt zurückzulaßen. Mein Nachfolger hat nicht allein diese für eine gute Priese erklärt, sondern die KreisBehörden haben ihm auch, in vorgeblicher Anwendung eines, nirgends publicirten, höchstens bey vorausgesetzter hinlänglichen VorbereitungsFrist verständlichen, und übrigens noch jeden Rechtswiderspruch zulaßenden, FinanzGrundsatzes, den SportelAntheil, für schon absolvirt gefundene Geschäfte,

wofür nur entweder die Taxen noch nicht angesetzt und eingetragen oder zwar eingetragen, aber wegen hundert Ursachen noch nicht erhoben, waren, zugesprochen. Hierdurch allein würden mir über 2000 fl. aus der Tasche genommen werden; was jedermann eben so fühlt, daß es nicht angeht, als daß die plötzliche Abnahme eines solchen Landgerichts überhaupt aller Vernunft und Billigkeit zugleich widerspricht. Kein Dienstbote kann ohne vorhergehende Aufkündigung seines Dienstes, kein gedungener Arbeiter ohne Entschädigung vor der Zeit entlaßen, keinem Miether, vor der abgekündigten Zielfrist die Räumung zugemuthet werden; der Staatsdiener kann doch ohnmöglich weniger Rechte haben! — Und nun gar ein Landrichter, der mit seinem GerichtsHerrn und VerwaltungsPrincipal, in einer reinen Soceität, zu dem Verhältniß von $\frac{4}{16}$tel zu $\frac{11}{16}$tel, um Beschaffung der GerichtsGeschäfte und SportelErwerb, steht, worüber man sich nur jährlich finaliter auseinandersetzt, und welche jetzt binnen den ersten zwey Monaten des laufenden Verwaltungs- und SocietätsJahres, de facto aufgehoben werden will! —

Wenn es der Anführung der Gesetze bedarf, um diese und die ganze Reihe der Gewaltthätigkeiten gegen meine PrivatGerechtsame, als Gesetzwidrigkeiten zu beweisen, so mögen die deutlichsten Bestimmungen des preußischen allgemeinen Rechts, welches, in den vormals preußischen Gebieten noch volle

Gesetzes Kraft hat, selbst reden: Hiernach »muß dem Austritt aus einer Gemeinschaft (Societät) eine dergestalt zeitige Aufkündigung vorangehen, daß der andere Theilnehmer, wegen Abfindung des austretenden, die nöthigen Anstalten treffen könne. — Der wirkliche Austritt kann nur am Schluße eines Jahrs oder einem solchen Zeitpunkt geschehen und gefodert werden, wo sie mit dem wenigsten Nachtheil für sämtliche Interessenten erfolgen können, Nutzen und Lasten, Gewinn und Verlust, sich füglich gegeneinander abwägen laßen.»

»Geschäfte, die zur Zeit der Ankündigung des Austrittes bereits angefangen worden, bleiben bis zur völligen Beendigung, selbst nach dem Austritt, gemeinschaftlich:»

Cf. A. L. R. Th. I. tit. 15. §§. 83. 84. 291. 294. und 304.

»Nur ein reiner Verwaltungs Vertrag hängt zwar von dem Widerruf des Principals ab. Geschieht aber der Widerruf vor Beendigung des Geschäfts, (der baierische Staat hat als allgemeine Geschäfts Verwaltungs Periode die Termine von Oktober zu Oktober ausgesprochen) so ist der Principal schuldig, dem Verwalter, nicht nur wegen des dabey wirklich gemachten Aufwandes, sondern auch wegen des dabey auf andere Art wirklich erlittenen Schadens gerecht zu werden.»

Th. I. tit. 13. §. 163. tit. 14. §. 109.

Der Verwalter hat das ZurückbehaltungsRecht auf die verwaltete Sache wegen der darinn verwendeten Kosten und seiner vorbedungenen Besoldung.

l. c. Th. I. tit. 14. §. 165.

und er ist insonderheit sämtliche RechnungsBücher und Schriften, welche mit der Administration in Verbindung stehen nicht eher, als nach gegebener Rechenschaft und erhaltener Quittung, auszuantworten verbunden.

§. 160. ibidem.

Wem irgend ein ZurückbehaltungsRecht zukommt, der muß im Besitz bis zu seiner erfolgten Befriedigung geschützt werden.

Th. I. tit. 20. §. 545.

Ist die Foderung klar, so kann der Innhaber nur gegen wirklich erfolgende Befriedigung, und nicht gegen blose Caution, zur Herausgabe angehalten werden, selbst wenn die zurückbehaltene Sache die Foderung übersteigt und untheilbar ist.»

§. 557. ibid.

»Ist der Innhaber durch Gewalt oder List entsetzt worden, so verbleibt ihm sein Retentions-Recht nichts desto weniger, und er kann auf Wiedereinräumung des Besitzes gegen den Entsetzenden antragen.«

§. 561. ibid.

Es ändert nichts, daß in meinen vorliegenden Verhältnissen der Staat selbst Parthey ist.

»Demselben kommen bey der Benutzung der Regalien nur dieselben Rechte zu, wie einem jeden Privatmann; und alle Streitigkeiten zwischen dem Fiscus und Privatpersonen über Befugnisse und Obliegenheiten, welche nicht auf allgemeinen Staats-AbgabeAnlagen beruhen oder gar aus Verträgen und andern einzelnen Geschäften ihren Ursprung nehmen, sollen im ordentl. Wege Rechtens nach den Gesetzen des Staats entschieden werden.

A. L. R. Th. II. Tit. 14. §. 76. 81 u. 82.

So rufen mich die Gesetze selbst zu jeder Besitz- und Spolien-Restitutions- und SchadensErsatz-Klage contra fiscum, unter ausdrücklicher Zulassung des oberstrichterlichen Erkenntnisses vom 21. Febr. c. auf, nachdem die AmtsExtradition im übrigen vollendet, auch aus der Allerhöchsten MinisterialEntschließung vom 24. März c. bereits klar ist, daß von den RegiminalStellen keine Abhülfe gegeben wird, wenn ich nicht im ehrfurchtvollsten Vertrauen zu Sr. kön. Majestät Allerhöchsten Huld und GerechtigkeitsLiebe noch erwarten darf, daß jedenfalls, Allerhöchstdieselben, im versammelten StaatsRathe, das mir widerfahrene PrivatUnrecht, ohne das Aergerniß eines fiscalischen Prozesses zuzulassen, mit kurzer Hand abthun zu lassen Allergnädigst geruhen werden.

Mein rechtsbegründetes Interesse versiret

A. nebst dem EhrenRecht einer feyerlichen Beabschiedung von den vorigen GerichtsUntergebenen, um die möglichste Sicherstellung auf die Zukunft vor weitern Schaden und Nachtheil

1) in Gestattung einer verhältnißmäßigen Frist zu meiner selbstständigen Revision des ganzen bisherigen illegalen ExtraditionsWerks, in Durchgehung sämmtlicher Acten und Vergleichung mit den Verzeichnissen, und mit der Befugniß, alles dasjenige, ohne Schaden des laufenden Geschäftes des DienstNachfolgers, annoch zu beobachten, zu thun und vorzunehmen, was mir zugestanden seyn würde, wenn die Extradition in Ordnung und mit Verstattung einer hinlänglichen Frist vor sich gegangen wäre;

2) in Gestattung einer freyen und selbständigen RechnungsAblage und AbschlußHerstellung, nach vorgängiger Zurückstellung sämmtlicher, auf das RechnungsWesen Bezug habender, Schriften und Acten;

3) in der Beyziehung und Verwendung meiner bisher removirten UnterVerwalter, Rechnungs-Führer und Registratoren, welche dadurch mir die Rechenschaft legen, die ich selbst directe dem Staate zu legen habe.

Den phantastischen Anlaß zur Remotion dieser Leute gab der Umstand, daß sie, bey übrigens

gänzlicher Unbescholtenheit, in ihrer, für die Zukunft durchaus aussichtslosen, Dienstlage, bedacht waren, auf erlaubte Weise ihr PrivatVermögen zu vermehren, und Staats Papiere-Antheile in depositorio, von majorennen Curanden, in rechtmäßigen Verträgen acquirirten. Wenn sie aber wirklich, statt des Lobes, sogar Mißvertrauen verdienten, so würde dies nur ein Grund mehr seyn, ihre Beyziehung nöthig zu finden, um, zu meiner Deckung, die Sicherstellung ihrer RegreßVerbindlichkeit gegen mich zu bewirken.

B. Mein Interesse wegen der vorgefallenen Gesetzwidrigkeiten bey der AmtsExtradition betrifft ferner, und, auf das allerwesentlichste, den WiderEintritt in den Bezug der mir entzogenen nutzbaren Rechte, und die Vergütung der, übrigens wirklich schon erlittenen, Beschädigung.

In dieser Hinsicht reklamire ich

1) den vollen DienstErtrag meines, mir formlos und zur Unzeit abgenommenen, Amts, vom 22. Nov. 1817. — ultimo Sept. 1818. als dem Schluß des VerwaltungsJahrs incl. der UnterhaltsEntschädigung des SchreiberPersonals.

Kommt hierdurch Fiscus freylich in den sonderbaren Fall, beynahe ein Jahr lang, zwey Landrichter, den activen und den exactiven, zugleich auf demselben Posten zu bezahlen, so ist doch dieser mein Anspruch nicht blos rechtlich, sondern billig; denn mein AusgabeEtat und meine häus-

liche Einrichtung ist noch auf demselben Fuß, als während meiner Activität. So lange das Recht um mein Amt noch im RechtsStreit lag, und liegt, so lange durfte ich vernünftigerweise keine Reduktion vornehmen. Selbst der größte Theil meines Hülfs-Personals ist mir noch zur Last, und ich kann begreiflich nicht daran denken, ihnen nur aufzukündigen, so lange nicht alle Angelegenheiten beendigt sind, welche aus der AmtsExtradition folgen. Der tumultuarische Gang der letztern hat mich, und diese Gehülfen so beschäftigt, als vorhero die currente Amtsfunktion selbst. Auch den einfachsten Gang des weitern Verfolgs der Sache angenommen, so wird, in gleicher Beschäftigung, ohne andere Erwerbsthätigkeit zuzulaßen, der 1ste Oktober sicher heranrücken.

Der DienstErtrag wird entweder auf den wirklichen Bezug des DienstNachfolgers, oder, nach einem DurchschnittsErtrag, von dem ZeitPunkte an, wo die provisorische TaxOrdnung für die freywillige Gerichtsbarkeit zur Anwendung gekommen, zu berechnen, und, nachdem ich, bereits im sechsten Monate, von meinen eignen Mitteln subsistiren muß, mir hierauf ein Provisorium von 3000 fl. allergnädigst anzuweisen seyn.

2. Da unter diesem DienstErtrag das Aequivalent der, in natura genoßenen, Wohnung noch nicht begriffen ist, und ich auch ferner »eine Wohnung auf unbestimmte Zeit« nur im Gasthofe fin-

den kann, so habe ich dafür besondere Vergütung zu fordern, und die desfällige Liquidation des Gastwirths zur Berichtigung dem k. Fiscus zu überweisen.

3. Da ich in dem Gasthofe keine Küche zur eigenen Menage haben konnte, so mußte ich froh seyn, bey der Unterhandlung über die Modalitäten des ExmissionsZwanges, dazu ein besonders Locale in einem Nebengebäude des Schloßes zu erhalten, wohin, als unser Kosthauß, meine ganze Familie seit dem 20ten December v. J., täglich zu Mittag und zu Abend, Karavanenweise über die Gaße hin und wieder zieht. Durch diese Trennung der Haushaltung, durch die Unzulänglichkeit der neuen AufbewahrungsOerter, und durch die plötzliche Räumung selbst, sind begreifliche Verluste entstanden, auch viele Effecten und Mobilien zu Grund gegangen. Meine kranke Gattin, die, am 29ten April, nach 10 Wochen, zum erstenmal ihr Zimmer verlaßen konnte, befand sich, während dieser ganzen Zeit, von den Hauptgegenständen ihrer häußlichen Aufsicht, wegen der Entlegenheit, abgeschnitten.

Unnennbar ist dieser unmittelbare Exmissions-Schaden. Er wird, nach dem bekannten Rechte des von widerrechtlicher Gewalt Beschädigten, durch ein Juramentum in litem, contra fiscum liquidirt werden dürfen.

4. Durch die gesetzwidrige Nöthigung, einen, unter den gegebenen Umständen nur in der ResidenzStadt zu findenden, und zu brauchenden, Am-

walt aufzustellen, diesen persönlich zu informiren, und in Person bey dem allerhöchsten Hoflager Hülfe zu suchen, endlich durch die Nothwendigkeit des letzten Mittels, das versperrte Gehör am Throne mit gedruckten Denkschriften zu eröffnen, sind mir die beträchtlichsten Kosten verursacht worden, welche gleichfalls zu den unmittelbaren Beschädigungen der mir widerfahrenen gesetzwidrigen Behandlung gehören.

5. Endlich sind mir, als mittelbarer Schaden, in dem Betriebe meiner PrivatAngelegenheiten, von welchem der Drang der rechtswidrigen Ereigniße meine Aufmerksamkeit abgezogen, Aufwand und Verluste zugezogen worden, die in die Tausende gehen, und ebenfalls durch ein juramentum in litem zum Ersatze werden liquidirt werden dürfen.

6. Ausser diesen Entschädigungen, bleibt mir vorneweg der Ersatz der von dem DienstesNachfolger entzogenen obenerwähnten Tantiemen, von den, noch in meiner wirklichen FunctionsZeit deservirten, Taxen, von mehr als 2000 fl., zu reklamiren; wofür mir selbst alsdann, wenn dieZuweisung derselben an den Landr. Lenz durch die KreisBehörden, auch nicht unter Sr. königl. Majestät Allerhöchsteigenen Vollziehung, genehmigt worden, Fiscus ebenfalls directe haften würde, der seine Mandatarien zu vertreten, oder ihr Thun und Lassen durch allerhöchste Verfügungen ausser Wirkung zu setzen, in seiner Macht hat.

In den meisten Punkten sub nro. 1 — 6. ist aber die unmittelbare Pflichtigkeit des Staats, aus dem Grunde solcher, in Allerhöchsteigenhändig vollzogenen königl. Rescripten enthaltenen, so ausdrücklichen, als stillschweigenden, Genehmigung, noch besonders verstärkt.

Fiscus mag, wegen eines oder des andern, oder wegen aller, immer ein RückgangsRecht an seine nachgesetzten Stellen und Konsulenten haben, die hierbey, mit Berichten und Anträgen, thätig gewesen. Mich kann er an diese nicht verweisen, ob mir wohl, nach der Regel der CorrealVerbindlichkeit, in causis hujus generis, die Wahl zustehen würde, mit Aussetzung oder Uebergehung des Anspruchs an den Staat, meine SchadensKlagen gegen einen oder den andern der, an der Handlung gestandenen, StaatsDiener, selbst zu richten.

So gestaltet sich der RechtsWeg wegen der mir, mit und bey der AmtsAbnahme, durch gesetzwidriges Verfahren zugefügten Kränkungen meiner PrivatRechte, welche das oberstrichterl. Erkenntniß vom 20. Feb. c. mir vor dem ordentl. Richter zugestanden hat; unabhängig und unaufgehalten von dem Verfahren ad punctum II., mit dessen Ausfall sich auch meine Gegner, in, von anderthalb Jahren her gewohnter, Voreiligkeit, ferner täuschen mögen, wie sie wollen. Die Entschädigungen von Nro. 1 bis 6 gebühren mir in allenFällen als wohlerworbene Rechte, die von keinem spätern amtlichen Act alterirt werden können, unter deßen Mög

lichkeitsVorwand man mich durch warten laßen vernichten, und den Ausgang. der mich erst in den Bezug setzen soll, gar nicht erleben laßen kann.

Allein das werden Seine K. Majestät, nach den Gesinungen des wohwollendsten und gerechtesten Herzens, das die Natur je geschaffen, und die Vernunft gebildet hat, in der Mitte Ihrer ersten, treuesten und weisesten Räthe Ihres Reichs, gewiß nicht gestatten; Allerhöchst dieselben werden meine Liquidationen auch gewiß nicht in den weitwendigen Formen des Rechtsganges, sondern auf dem billigst kürzesten Wege, abthun lassen. Daßelbe darf ich mir

IV. in Ansehung der bleibenden, von Jahr zu Jahr fortgehenden, Entschädidigung für die erlittene Quiescenz versprechen.

Diese kann wider mich, nach der DienstPragmatik von 1805, nicht ermessen werden, welcher, seitdem die Landgerichte durch das Allerh. Edict über die Gerichtsbarkeit d. d. 1. Mai 1808. (Reg. Bl. S. 997.) in JustizKollegien umgewandelt worden, derogirt ist.

Meine Entschädigung würde daher in dem vollen Gesammtgehalt meiner Stelle bestehen, der, rücksichtlich des, nicht ständigen, Theils, nach dem DurchschnittsErtrag bestimmt werden würde.

Könnte diese Auslegung rechtskräftig verworfen werden, so würde mir, als einem, durch Staats-

Vertrag, mit Beybehaltung seines damaligen Rechts-Zustandes, an die Krone Baiern übergegangenen Preussischen StaatsDiener im Richter-Amt, nicht blos der StandesGehalt, nach dem Maaßstabe der DienstPragmatik vom 1805., ausgesetzt werden können. Daher mir auch von der Gerechtigkeit des kön. FinanzMinisterii, der Mehrbezug, gleich bey der Quiescirung, mittelst höchsten Rescripts d. d. 22. Nov. 1817. bewilligt, und ich zur Liquidation desselben aufgefordert worden bin.

Dieser Mehrbezug wird sich aber reguliren, einmal nach meinem vollen vormals preussischen Gehalt an Geld und Naturalien und Accidenzien, wie sie urkundlich sich nachweisen, und zwar ohne Anwendung der Reductions- und AnschlagsSätze, welche das k. FinanzSystem für die Liquidationen der sogenannten Mehrbezüge gewöhnlich geltend zu machen pflegt, und als einseitige ReglementarVerfügungen, gegen jura quaesita, der Prüfung im Rechtswege, in jedem Fall, unterworfen bleiben.

Der Mehrbezug würde zweytens auch den Ersatz für meine Nebenbedienung als AdministrationsDirector und Consulent der Grafen von Pückler begreifen, welche ich, neben meinem vorigen preussischen RichterProsten, unter, in mehreren landesherrlichen CabnetsOrdern Sr. Majestät des Königs von Preußen ergangener, Bestättigung, begleitet hatte, und, nach dem Uebergang des Landes, und meiner Ernennung zum LandRichter, durch

ausdrücklichen ExecutionsZwang und Strafbedrohung, genöthigt wurde, aufzugeben.

Diese GesammtEntschädigung würde einen jährlichen Betrag von 3400 fl. auf Lebenszeit auswerfen, und, auch in der Folge, wider meinen Willen, durch keine Reactivirung, die mich, in meinen übrigen Verhältnissen, nicht gänzlich schadlos der Veränderung, setzte, und meinen staatsdienerlichen preussischen RechtsZustand nicht auf alle Fälle reservirte, ersetzt werden dürfen. Wenigstens würde mir, vorkommenden Falls, die Wahl nicht versagt werden können, der Reactivirung entweder im Sinne der DienstPragmatik zu folgen, oder meinen ganzen RechtsZustand gegen Verzichtung aller weitern Vortheile derselben, zu reklamiren, welche, wegen der, theils in der Sache selbst, theils wegen der Vergänglichkeit der, das FinanzWesen berührenden, Gesetze, in unsern Zeiten des StändeWesens, liegenden Ungewißheit, leicht den letztern nicht aufwiegen könnten; zumalen nicht einmal völlig klar ist, ob mir und meines Gleichen, die wir vor dem 1. Mai 1808. nur provisorisch bestätigt waren, nach Inhalt der Allerh. Verordnung vom 28. Nov. 1812. (ReggsBl. de 1813.) wirklich alle Vortheile dieses Gesetzes, im Gegensatz der Nachtheile, zugestanden werden, und jene, über kurz oder lang erfolgende, Reactivirung, welcher ich, nur mit Verlust des QuiescirungsGehalts, ausweichen könnte, wegen Zeit und Ort so schädlich auf meine PrivatVerhältnisse einwirken könnte, daß ich ausser Stand wäre, sie anzunehmen.

Der preussische Richter, ohne Unterschied des Grades, ist von jeder administrativen Entlassungs-Art, welcher andre StaatsDiener unterworfen sind, ausgenommen.

»Wer ein richterliches Amt bekleidet, kann nur bey den vorgesetzten Gerichten oder LandesKollegien, prozeßordnungsmäßig, wegen seiner Amtsführuug belangt, in Untersuchung genommen, bestraft, oder seines Amtes entsetzt werden.«

St. B. R. Th. II. Tit. 10. §. 103. u. Tit. 17. §. 99.

Unter diesem Palladium der AmtsSicherheit wurde ich gebohren, und wiedmete mich der Bestimmung zum Richteramt. Ich kann es nur mit meinem Leben aufgeben. Es schützte mich unter baier. Zepter unbedingt, bis ich Landrichter wurde. Von da ließ das Allerhöchste Edict von der Gerichtsbarkeit glauben, daß ich in gleiche Sicherheit getretten. Sollte es ein Irrthum gewesen seyn, so kann der verzeihliche Anlaß aus dem Gesetz selbst nicht verkannt werden; und, in Folge dessen, würde mir, im, wenn immer, reklamirten preussischen RechtsZustande, gegen den Inhalt der baierischen DienstPragmatik um so unbedenklicher zustehen, über »meine Entschädigung aus willkührlicher oder administrativer DienstEntsetzung,« den Rechtsweg contra fiscum, vor dem ordentlichen Richter betreten zu dürfen.

Das Possessorium sowohl momentaneum als ordinarium würde in den Zeitpunkt eintreten und geltend werden, mit welchem der FunctionsGehalt meiner entsetzten Stelle nach der Ausführung ad punctum III. B. 1. aufhört.

V. Neben diesem allen handelt es sich endlich, in meinem RechtsWege, ganz hauptsächlich von der Einleitung des strafrechtl. Verfahrens gegen meine Beleidiger, die durch Verletzung ihrer AmtsPflichten und Mißbrauch der ihnen anvertrauten AmtsGewalt, mich um Amt und Amts-Ehre, so wie um meinen bürgerlichen guten Namen, gebracht, an meiner persönlichen Freyheit sich freventlich versündigt, am Vermögen empfindlich beschädigt, meine ganze politische Existenz erschüttert, und, als eben so mittelbare Folge, das Leben meiner Gattin in die höchste Gefahr gebracht haben.

Die zahllose Reihe ihrer Handlungen, ohne Unterlaß verstoßend gegen die bestimmtesten Gesetze und allergemeinsten AmtsVorschriften und Geschäfts-Formen, schon einzeln, der widrigen Präsumtion des Gesetzes Art. 43. des Str. G. B., um so mehr in dieser Menge, und unter den begleitenden Umständen und Modalitäten, unterliegend, laßen einen sträflichen Vorsatz nicht bezweifeln.

Selbst angenommen, daß, nicht blos scheinbare, Anomalien, welche zur Aufklärung gebracht werden sollten, zum ersten Anlaße eines so horriblen Verfahrens wirklich vorgelegen, so wird es, ohne die Annahme einer gemüthlichen Nebenabsicht, wes-

che dem Vorgesetzten und dem Richter gleich fremd seyn soll, niemals zu erklären seyn, wie sie im Stande gewesen, im Angesichte der Art. 438 und 439 des St. G. B. (welche Amts Vergehen, selbst aus geflißentlicher Pflichtwidrigkeit, wenn nur, ohne eigennützige Absicht und schädliche Folgen, begangen, erst nach fruchtlos verhängten Disciplinar-Strafen, imersten, und, aus Fahrläßigkeit oder Leichtsinn begangene, gar erst im vierten Wiederholungsfalle, strafrechtlich behandelt wißen wollen) gegen einen Beamten, der in seinem ganzen Leben noch keine Art von Strafe, Warnung, Verweis, gelitten, und die gesetzlichen Indizien der Unschuld des Art. 323. uud 324 im höchsten Maaße vor sich her trägt, zu solchen Vorkehrungen zu schreiten, die selbst gegen einen, aus völlig erwiesenen und genugsamen Indicien, in reiner gesetzlicher Form zur Special Inquisition reifgesprochenen, und in dieser Lage auf der Flucht begriffenen, sichern Candidaten der Ketten- und Zuchthaus Sräfe, theilweise noch Form Verletzungen und Ueberschreitungen gewesen wären. Es ist ohne sträfliche Absicht noch unbegreiflicher, was jetzt geschieht, nachdem sie, anderthalb Jahre lang, aus bloßen phantastischen Eingebungen, und Möglichkeiten, diese Vorkehrungen, als Entdeckungs Mittel, angewendet, dabey, der dringendsten Vorstellungen ungeachtet, jede Mittheilung der vermeintlichen Anstände oder anscheinenden Vorwürfe, zur Verantwortung, versagt, jeder anerbotenen Aufklärung ausgewichen, und nur immer in einem regel-

losen, wilden und gewaltthätigen Herumsuchen fortgefahren waren: Nun am Ende, nachdem sie über ihr Verfahren feyerlich, vor der allerhöchsten StaatsBehörde, als Angeklagte mir gegenüberstehen, die Acten abgefodert sind, und alles, was sie vornehmen können, nicht einmal die Rücksicht einer PrivatDenunciation erhält, (Art. 61. — 63. d. St. G. O.) sogar, als Eingriff in die BerufungsInstanz, sträflich ist, mögen sie sich, in größter Eile und Geschwindigkeit, zur Rettung aus der Verlegenheit, wie ich am Schluße dieses Aufsatzes glaubhaft erfahre, in der letzten Verzweiflung noch, in den verdammlichsten aller Fehler stürzen, über die mir, unter Modalitäten der gefährdevollesten Verdunklung, früher (cf. pag. 12. dieser Schrift und pag. 41. meiner ersten Denkschrift) abspoliirten Rechnungsschriften, herzufallen, und doloser weise daraus einzelne, aus dem Zusammenhang gerißene, Facta einer RechungsVerwaltung, an deren umfaßenden und reinen Ablegung sie mich gewalthätig hindern, mit falschen Zusätzen und verfälschter Darstellung ausstaffirt, als Exceße aufzustellen; die, in jedem Falle, sie möchten daliegen, wie sie wollten, noch bloße, von mir weder revidirte, noch durch Form und Vollziehung mir selbst schon angeeignete, Operationen, vielleicht nur Entwürfe, meiner UnterRechnungsführer seyn würden; obwohl ich im Voraus überzeugt bin, daß sie, nach genuiner Auseinandersetzung, in materialibus gewiß völlig richtig

und ohne irgend erheblichen Tadel sich erfinden werden. So will, noch in der letzten Stunde, durch falsa und erzwungene Aufstellungen begründet werden, was, binnen anderthalb Jahren verschwendeter InquisitionsFormen aller wilden und civilisirten Völker der Erde, nicht zusammen gestoppelt werden konnte! —

Dieses Unternehmen kann nur ein neues nachtheiliges Licht auf meine Gegner selbst werfen, und mir nie schädlich werden. Es wird die Materialien meiner Anklagen, die ich, in einer speciellen Ausarbeitung, mir, für das angetragene strafrichterliche Verfahren, vorbehalten habe, weiter vermehren, als ich nothwendig habe.

Vergebens glauben sie sich zwar durch eine vermeintliche Unantastbarkeit, die den obern Collegial-Staatsbehörden ankleben soll, welche in keinem Gesetze enthalten ist, und für jede Gesetzgebung sogar ein Schandflecken seyn würde, gegen die rechtlichen Angriffe ihres Opfers sicher. Aber nur Communen, Zünfte und ähnliche Korporationen hat der Art. 49. des St. G. B., von der Bestrafung in corpore, ausgenommen, und die schuldigen Einzelnen, welche, unter dem Namen der Mehrheit oder Gesammtheit, das Verbrechen begangen, allein und auf eigene Rechnung, verantwortlich erklärt. Das hindert in keinem Falle die Anklage, gegen die unbestimmten Individuen, nomine collectivo, zu stellen, welche die Mehrheit formirt haben, und die der

Kläger namentlich nicht wissen kann. Miteinander angegriffen, werden sich die dissentient gewesenen schon von selbst absondern, auch jene andere von den Anstiftern und wirksamern Urhebern, bald unterschieden, welche sich nur durch Ueberstimmung, oder um den Collegial- und VorstandsFrieden zu erhalten, mit fortgerissen fanden. Wie leicht das angeht, begreift man da bald, wo die Conclusa der Collegien, in vertraulichen PräsidialConferenzen und engern Ausschüssen, vorangenommen, oder, nach dem KunstAusdruck, »vorbereitet« oder »vorberathen« werden, die Geschäfts- und QualifikationsTabellen, und DisciplinarBerichte der Vorstände überhaupt, in dem Ruf stehen, zur Empfehlung der Räthe unbedingt zu entscheiden, und es nur von den Vorständen abhängt, wenn sie auch kein gesetzliches Votum haben und üben, doch so oft sie wollen, ihre, gelegentlich verrathene Meynung, als MehrheitsBeschluß vorauszuwissen. Unter solchen Auspicien ist der — gäng und gäbe — Grundsatz der KollegialUnfehlbarkeit, daß man niemals Unrecht haben dürfe, der sich in den Zeitläuften der rohesten Barbarey gebildet zu haben scheint, von der schrecklichsten Gefährlichkeit, womit man in den Fall kommt, mit einem zweyten Fehler den ersten, mit dem dritten den zweyten, und so, in unendlicher Progression fort, die sämmtlich vorhergehenden immer mit einem erschöpfenden neuen, repariren zu wollen, und damit endlich den, der, einmal dafür öffentlich genommen, vor der Welt im

Unrecht zu stehen bestimmt ist, in allen nur zu erdenkenden AfterFormen erstickt, wenn man ihm in Rechtsformen und Materialien nicht beykommen kann. Was dann nur wenige solche Opfer auszustehen, Körper- und GeistesStärke genug haben, und meistens darüber ganz zu Grunde gehen; falls sie nicht lieber, die Knute zu küssen, und Erbarmen, für Recht, zu nehmen sich entschließen können.

Ich kann den Rechtsweg auf strafgerichtliche Einleitung, so sehr ich überzeugt bin, daß ich, neben den Schuldigen, sehr verehrliche Männer angreife, die dem GewaltStrom nicht zuwiderstehen vermogten, um so weniger auslassen, da ich nicht blos, in der Rache des Gesetzes, meine letzte Rechtfertigung und Genugthuung, vor der Welt, zu finden, sondern auch, in diesem gesetzlichen Wege, zufolge Art. 7. n. 2. d. St. G. O., die mir nach §. 556. 584. ff. Tit. 20. Th. II. des Pr. A. L. R. zustehende PrivatEhrenGenugthuung, und die Erörterung derjenigen meiner privatrechtlichen Entschädigungen zu erwarten, ein Recht habe, welche etwa Fiscus, rechtskräftig, als unmittelbare Folge von ihm nicht approbirter und in dem allgemeinen oder besondern Auftrag an seine Stellen nicht gegründeter, vielmehr unerlaubter, Handlungen, auf die Mandatarien, die mandatum et modum excediret, zurückzuweisen, im Stande seyn sollte.

Ich hoffe demnach daß Se. königl. Majestät in aller HöchstIhro StaatsRath die Einleitung

des PräliminarVerfahrens gegen die Mehrheit der k. KreisStellen, nach Art. 432. des St. G. B., allergerechtest um so gewisser anordnen werden, da die HauptUrheber Gr. v. Drexel, und A. G. R. Seyfert, wegen ähnlicher rechtswidriger Verfolgungen, aus ihrem vorigen DienstVerhältniße, vom Publicum, und letzter sogar in UrtheilsSprüchen, signalisirt sind.

Es handelt sich dabey, nicht weniger von meinem persönlichen Interesse, als von Vernichtung eingeschlichener Maximen, die nicht blos den Einzelnen, sondern den Staat unmittelbar, bedrohen, weil die, als Vertretter eines Theils gegen das Ganze, ohnehin in OppositionsStellung, stehende, MittelStellen, sonst »eine Autorität ohne Schranken« erringen, die kein Unterorgan, kein Anwald, und kein StaatsBürger, im freymüthigen Rekurse, mehr zu bekämpfen wagen, und die höchste RegierungsStelle, von dem gegen allgemeine VerwaltungsGrundsätze vorschreitenden Gange der KreisVerwaltung, unterrichten kann.

Dieser Rechtsweg ad V. hängt übrigens durchaus von keinem Erfolge des Rechtsganges ad II. ab, oder ist nach demselben aufzuhalten. Die Uebertrettungen meiner Gegner stehen unter dem Gesichtspunkt ex tunc und nicht ex nunc, und, wenn ich selbst in der Folge, par impossibile, auch aller möglichen Mißethaten für schuldig befunden würde, so bliebe ThatBestand und Reat der von

ihnen, geflissentlich und leidenschaftlich, verletzten Formen und Amtspflichten, immer derselbe.

Wäre es denkbar, daß Se. königl. Majestät Gründe fänden, meine possessorische Restitution ad I. zur Zeit nicht zu verfügen, sondern meine Quiescirung fortdauern zu lassen, so würde die Gleichheit vor dem Gesetz und Richter — erfordern, daß auch meine Gegner, wenigstens die HauptUrheber Vonderheydte, Gr. v. Dr., Seiffert u. a., gleich mir, »bis auf weitere Bestimmung« in die Quiescenz versetzt würden, wozu die augenscheinlich genugsamen und schon actenmäßigen Data ihrer Vergehungen eben so dringende Motiven seyn werden, als die blos möglichen und noch erst zu entdeckenden, bey der meinigen, zum unzureichenden Anlaße dienten.

Noch wichtiger aber ist, daß, ohne diese vorläufige Exactivirung, der volle Reat ihres strafrechtlichen Vorsatzes gar nicht erhoben werden kann, weil die Zeugen, auf welche es ankommt, die Untergeordneten der Angeschuldigten sind, und — eher, aus begreiflichen Gründen, von mir nicht einmal nahmhaft gemacht werden können.

Fünftes Kapitel.

Rechtfertigung gegen einige Vorwürfe wider die RekursForm, und SchlußBemerkungen.

1.

Man hat mir die, irgendwo, ob wohl nicht eigentlich officiel, früher genommene eventuelle Beziehung, auf die, mir zu implorirem zustehende, Vermittlung des deutschen BundesTages, um Verschaffung des RechtsWeges, als ein Mißtrauen in die vaterländische JustizVerfassung, verübeln wollen.

Es sollte mir wohl, unter den Umständen, die ich erlebt habe, auch der verzweifeltste Weg nicht verdacht werden können, der mir, im Vaterlande, den solange vermißten Richter verschaffen konnte! — Genau genommen, wurde mir dieser »rücksichtlich meiner HauptBeschwerden«, nur außerordentlicher Weise, beym kön. StaatsRath gegeben. Denn, nach dem Buchstaben der letzten Allerhöchsten VerfassungsNormen über die StaatsVerwaltung (ReggsBl. Jhrg. 1817. S. 430.), würde mir der Rekurs an diese Allerhöchste Stelle nur »wegen Kränkung der persönlichen Freyheit«, als einer Nebensache, deren Abhülfe, meine HauptBeschwerde wegen formloser DienstEntsetzung und ungerechter Verfolgung, gar

nicht berührt, zugestanden seyn. Woraus die Verzeihlichkeit meines Irrthums sich von selbst ergiebt!

2.

Man will auch das einzige, endlich mit größter Mühseligkeit gelungene, Mittel, womit ich Zugang zum Thron und einen Richter gefunden, meine gedruckte Denkschrift, übel nehmen. Aber man vergißt, oder weiß nicht, daß 17 schriftliche Eingaben, ohne Erfolg, vorher gegangen waren. Und wer hätte meinen odiösen Vortrag denn wohl, geschrieben zu lesen, ohne höchsten Amtsberuf, Zeit und Lust, oder, wenn es mir möglich gewesen, ihn allen den hohen Personen mündlich zu thun, die in einiger Ferne sich darum zu interessiren haben, solchen anzuhören Geduld gehabt? — Wer hätte ein solches Chaos von Factis, als sich, in diesen Verwicklungen eines 18. monatlichen ZeitRaums, durchkreuzte, mit ihren RechtsBeziehungen, in einer andern Form, als in der vorliegenden, leichter Weise, übersichtlich fassen können? —

3.

Ich hätte keine Persönlichkeiten einmischen sollen.

Hierunter wollen diejenigen characterisirenden Notizen über einzelne meiner Gegner verstanden werden, die, zur Ausführung meiner Gerechtsame, zum Zweck meiner Vertheidigung und GegenAnklage, nicht zu gehören scheinen. (A. preuß. Ld. R. Th. I.

Tit. 20. §§. 552. 553. St. G. B. f. Baiern Art. 124.) Allein dies ist auch in der That nur ein Schein. Mein Zweck war ja allenthalben »auf Rekusation« mitgerichtet, und deren Gründe können ja immer nur persönlich seyn. Noch mehr: Ohne PersonenKenntniß von meinen Beleidigern ist, mit den besten RechtsGründen, der Schimpf des erregten Verdachtes der schwersten Mißethaten, von mir, in keines Augen, abgewischt, dem ich nicht näher bekannt bin. Man wird laut sagen: »Es ist in der Form wider ihn gefehlt.« Und man wird sich ins Ohr raunen: »Aber »es ist unmöglich, daß, von zwey großen Provinzial-Behörden, ohne Grund, eine solche Behandlung eingetreten seyn könnte, wenn er auch immer unerwiesen bleiben sollte.«

Diese mächtige Präsumtion blieb mir allein mit Aufdeckung der Persönlichkeiten zu bestreiten. Die Bezeichnung meiner Gegner, »wer sie selbst sind« nach der Höhe ihrer BerufsKenntnisse, nach ihrem Grade einer höhern sittlichen und intellectuellen Bildung, und ins Handeln übergehenden CharacterGröße, oder Kleinheit, belegt mit factischen Zügen aus ihrem Leben, ihrer Handlungs-Weise und ihrer Reputation, blieb mein einziges Mittel, um die Möglichkeit aufzuklären, daß alle diese Männer, nach ihrer Verschiedenheit, soweit sie nicht gegen vota majora blos nachgegeben, theils der Leidenschaftlichkeit, welche mit dem Kopfe davongehet, theils einer Phantasterey, welche den eigenen Maaßstab gern andern unterschiebt, und gaukelnde

Bilder für Thatsachen aufgreift, theils einer sonstigen Beschränktheit, entweder in einer eigenen trüben Ansicht, oder einem schlechten Verläumder (der meine ältere Verachtung etwa nicht ertragen konnte) folgend, unterlagen, als sie in so entsetzliche Vergreifungen verfallen sind. Ich habe gleichwohl über die geheimen Triebfedern dieser seltsamen Verfolgungs-Geschichte, noch immer schonend, den Schleier nicht ganz gelüftet! — Es ist eine alte Erfahrung, daß die öffentlichen Schwächen selbst großer Geister sich oft nur aus den Heimlichkeiten ihres PrivatLebens erklären lassen, wo sie nicht immer als große Charactere erscheinen! —

Auch frage ich entgegen: sind denn meine Gegner etwa, in eben so strenger Absonderung, bey der Sache geblieben, als mir zugemuthet wird? Ist denn nicht vielmehr alles, pro und contra, und bey ihnen anfangend, Persönlichkeit geworden, wovon es sich handelt? — In einem Vernichtungs Kriege, in dem ungleichsten Kampfe eines Einzelnen für Ehre und Daseyn, gegen physische und politische Uebermacht, den es je gegeben, sollte der in Staub getretene auch noch die letzte Waffe, seine Worte, und allenfalls des Witzes, die ihm blieb, durch Rücksichten der Delikatesse, lähmen, gegen Feinde, die seines, und der Seinigen Leben nicht schonten? — Nein! — Eine solche widernatürliche Tugend werden meine erhabenen Richter mir weder zur Pflicht machen, noch deren Unterlassung zurechnen. — — Selbst

wenn eine MaaßUeberschreitung zu behaupten wäre, sie wäge den tausendsten Theil der Ueberschreitungen meiner Gegner nicht auf, und würde bey mir als Nothwehr sich rechtfertigen, wenn sie auch unter andern Umständen »gefehlt« heißen könnte! —

4.

Eine mißfällige Aussenseite finden, hat oft mehr innere, als äußere Gründe. Ein solcher Richter wird beym HauptUrtheil auf seiner Huth seyn! — Mißfallen empfinden und äußern, heißt nicht, richten; Gerechtigkeit ist nicht Gefühl, sondern Prüfung und Räsonnement; sie besteht nirgends, als in den Formen, und ausser diesen ist sie keine! —

Nur »diese« Gerechtigkeit regiert die Welt! — Was sonst diesen Namen führet, zerstört! —

5.

Meine Gegner haben endlich die Acten eingesendet, auch ist die gedruckte GegenSchrift fertig, die sie, unter dem Schilde und Namen ihres Führers und Anwalds, des Adv. Hofmann, herausgeben lassen.

Indessen bereiteten sie das Publikum auf die mögliche Rückkehr in meinen Posten vor, indem sie, jetzt erst, durch das KreisIntell.Blatt, von Regierungswegen, bekannt machen lassen, daß ich

»temporair und nur bis auf weitere Bestimmung« unterm 9ten November 1817 quiescirt worden seye.

Indessen exmittirte der Landrichter Lenz noch am 14. May meine Haushaltung mit eigner Gewaltthätigkeit aus einem Keller, den sie bisher inne gehabt hatte — vermuthlich um dem Publikum zu beweisen, daß in Ansbach der Zustand der Anarchie gegen mich noch fortwähre.

Mir wurde endlich das oben Seite 26. erwähnte Oberappellat. gerichtliche Urtheil vom 26. März d. J. förmlich publicirt, das, zum würdigen Schluß dieser RechtsAusführung, wörtlich abgedruckt zu werden verdient.

Erkenntniß.

Seine Königliche Majestät

erkennen in der Untersuchungssache gegen den quiescirten königl. Landrichter Schulz zu Ansbach, wegen Verläumdung und beleidigter Amsehre zu Recht:

1.) daß das K. Appellationsgericht für den Rezatkreis in dieser vom k. Stadtgerichte Ansbach, eingeleiteten Untersuchungssache der competente Oberrichter nicht sey, mithin sowohl das von demselben am 19ten Jänner laufenden Jahrs gefällte Erkenntniß auf Special-Inquisition, als alle übrigen in der Eigenschaft eines Obergerichts an das Königl. Stadtgericht Ansbach erlassenen Aufträge als nichtig aufzuheben;

2.) Landrichter Schulz über die in den stadtgerichtlichen Untersuchungs Akten gegen ihn vorkommenden Beschuldigungen seine vorläufige schriftliche Verantwortung binnen 8 Tagen bey dem Königl. Stadtgerichte Ansbach zu überreichen;

3.) und sodann das königliche Apellations Gericht für den Regenkreis, als für diesem Fall schon früherhin durch allerhöchstes Reskript vom 16. July vorigen Jahres ernanntes Obergericht, das weiters Rechtliche, nach Lage der nunmehr an dasselbe einzubefördernden Akten zu verfügen habe.

Entscheidungsgründe.

1.) Schon vor erfolgter Quiescenz des Kön. Landrichters Schulz, hat ihn das Königliche Appellations Gericht des Rezatkreises der beleidigten Amtsehre beschuldigt, und auch dann noch, als er seine erhobene Perhorrescenz-Beschwerde selbst zurückgenohmen hatte, auf Untersuchung gegen ihn angedrungen, worauf in diesem Betreffe durch allerhöchstes Reskript vom 16. July v. J. das K. Stadtgericht Ansbach als ordentlicher Untersuchungsrichter, und das K. Appellations Gericht für den Regenkreis als Oberrichter bestimmt wurden.

Die nun nach eingetrettener Quiescenz des Königl. Landrichters Schulz neuerlich vom K. Appellations Gericht des Rezatkreises gegen ihn erhobenen Beschuldigungen sind von der nämlichen Art

und nur eine Fortsetzung der vorigen, wodurch sich also die engste Verbindung der gegenwärtigen mit der schon früherhin der Competenz des K. Appellations Gerichts für den Regenkreis zugewiesenen Untersuchungssache unverkennbar ausspricht.

2.) Aber auch abgesehen von dem erwähnten allerhöchsten Reskripte vom 16. July v. J., wodurch in der Beschuldigungssache des K. Appellations Gerichts für den Rezatkreis gegen den Landrichter Schulz nur das K. Appellations Gericht für den Regenkreis als competent erklärt worden ist, zeigen sich die erhobenen Beschuldigungen selbst von der Beschaffenheit, daß das K. Appellations Gericht des Rezatkreises an der Verurtheilung des von ihm selbst wegen Verläumdung und beleidigter Amtsehre angeschuldigten Landrichter Schulz ein offenbares Interesse hat, mithin auch schon in dieser Hinsicht nicht Richter in eigener Sache seyn kann (art. 33. und 36. Thl. II. des Strafgesetz-Buches).

3.) Zur vorläufigen schriftlichen Verantwortung über die dem ordentlichen Untersuchungs Richter nun einmal zur Kenntniß gekommenen Beschuldigungen ist Landrichter Schulz vermöge art. 99. Thl. II. des St. G. B berechtigt, und verbunden, bevor von einer Verhängung von einer Spezial-Inquisition mit oder ohne Dazwischenkunft des K. Staatsraths eine Sprache seyn kann.

4.) Darüber hat sonach das competente K. Appellations Gericht für den RegenKreis von erster Instanz wegen, das Geeignete zu verfügen.

München den 26. Merz 1818.

Oberappellations-Gericht des Königreichs Baiern.

L. S. Graf v. Arco Präs.

Secr. Frankl.

Königl. Baier. Appellations Gericht für den RegenKreis.

B. v. Egker.

L. S. Wunderlich Secr.

Zur Beglaubiguug der Abschrift.

Ansbach den 3. May 1818.

Königl. Baier. Stadtgericht.

L. S. Busele.

coll. Traunmiller.

In fidem Copiae den 15. May 1818.

Königl. Baier. Stadtgericht München.

Gerngroß Dir.

Eyk.

Bayerische Staatsbibliothek München

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Schulz, Julius W.

Des bis auf weitere Bestimmung quiescirten und exmittirten kön. Landrichters Schulz zu Ansbach Rechtsausführung im Wege des genommenen Rekurses an Se. Majestät den König zum Staatsrath wider die kön. Kreisstellen des Retzatkreises, und das kön. Staatsministerium der Justiz

München 1818

Bavar. 2196
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10377623-0